

Emanuel P. Tăvală

Staat und Kirche in Rumänien

I. Soziale Voraussetzungen

Rumänien ist gemäß der Verfassung von 2003 eine Republik. Rumänien liegt in Südosteuropa und hat eine Fläche von 238.392 km². Seit dem 1. Januar 2007 ist Rumänien einer der 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Das Land hat eine Gesamtbevölkerung von 21,7 Millionen Einwohnern, es ist jedoch zu beachten, dass viele von ihnen in andere EU-Länder (wie Spanien oder Italien) ausgewandert und jetzt dort arbeiten. Die Mehrheit der Bevölkerung (89,5 %) sind Rumänen, 6,6 % der Einwohner sind Ungarn, 2,5 % Roma und 0,3 % Deutsche. Die Religionszugehörigkeit betreffend gibt es 86,7 % orthodoxe Christen. 4,7 % der Einwohner gehören der römisch-katholischen Kirche an, 3,3 % den protestantischen Kirchen und 0,9 % der griechisch-katholischen Kirche. Rumänien ist in 41 Landkreise und die Hauptstadt Bukarest gegliedert, die einen eigenen Kreis bildet.

Mit Blick auf die sozialen Voraussetzungen ist zu unterstreichen, dass die Länder Südosteuropas schwer zu greifen sind. Die Menschen denken und fühlen anders. Sie haben eine andere Identität als der Westen und das prägt die Gesellschaft.¹ Die Gesellschaftsdebatte in Rumänien muss dies berücksichtigen, wenn sie authentisch bleiben will, ohne dem Volk nur fremde „westliche“, vor allem anglo-amerikanische, Identitätsmuster überstülpen zu wollen.² Religion und Konfession, Geschichte und Heimat prägen die Menschen viel stärker als im Westen. Die Deutschen in Siebenbürgen pflegten und bewahrten über 800 Jahre ihre deutsche Identität, die eng mit der Kirche verbunden war, und waren darauf stolz.

1 *Jürgen Henkel*, Kirche – Staat – Gesellschaft in Rumänien nach 1989. Aufbruch und Widersprüche auf dem Weg in die EU, in *Holger Dix/Jürgen Henkel* (Hrsg.), Die Europa-debatte in den Kirchen Rumäniens, Hermannstadt, Bonn 2011, S. 106.

2 Vgl. zu den Gesamtzusammenhängen der Identitätsproblematik in wegweisender analytischer Schärfe: *Holger Bergmann*, Die Störung im Selbstbild, Eigenverlag 2002, nach *Jürgen Henkel*, a. a. O.

Die Identität der Menschen in Südosteuropa ist primär ethnisch und religiös definiert, weniger durch den wirtschaftlichen Erfolg des Einzelnen.³ Die Nationenbildung selbst hängt oft ganz eng mit der Konfession und der Kirchenbildung zusammen. Das ist nicht nur eine Spätfolge oder ein Ergebnis der orthodoxen bzw. byzantinischen Symphonia zwischen Thron und Altar, denn das war bei den evangelischen Siebenbürger Sachsen nicht anders, die als Konfession zur Nation wurden. Vor allem in der Zeit der osmanischen Unterdrückung fungierten die Kirchen als identitätsstiftende Klammer der jeweiligen Volksgruppen und stellten ein Refugium in der Unterdrückung dar. Dieses Bewusstsein hielt sich bis in die kommunistische Zeit. Deshalb hielten atheistisch erzogene junge Revolutionäre 1989 in Temeswar und den anderen Revolutionsstädten dem kommunistischen Sicherheitsapparat Kerzen, Kreuze und Gebete entgegen.

50 Jahre Kommunismus haben es in Rumänien jedenfalls nicht geschafft, die Menschen gleich zu machen und ihre Volks- und Religionszugehörigkeit zu nivellieren, wobei es in Rumänien stets viele Parteimitglieder, aber nicht so viele „echte“ Kommunisten gab. Die Rumänen sind orthodoxe Rumänen geblieben, die Ungarn katholische oder reformierte Ungarn, die Deutschen evangelische Siebenbürger Sachsen oder katholische Banater Schwaben.

3 Grundlegend die Aufsätze in: Hans-Dieter Döpmann (Hrsg.), Religion und Gesellschaft in Südosteuropa, München 1997, bes. Ernst C. Suttner, Das religiöse Moment in seiner Bedeutung für Gesellschaft, Nationsbildung und Kultur Südosteuropas (S. 25-36), sowie mit Blick auf Rumänien speziell Alexandru Duțu, Religion und Gesellschaft in Rumänien (S. 201-212) und Anneli Ute Gabanyi, Rumänien nach 1989: Aspekte religiösen Wandels – Chancen und Probleme der Liberalisierung (S. 213-217).

Staat und Kirche in Rumänien

<i>Gesamtbevölkerung</i>	100 % (21.698.181)
Rumänen	89,5 % (19.409.400)
Ungarn	6,6 % (1.434.377)
Roma	2,5 % (535.250) ⁴
Deutsche	0,3 % (60.088)
Ukrainer	0,3 % (61.091)
Türken	0,2 % (32.596)

Bevölkerungsstatistik in Rumänien nach Ethnien (Auszug)⁵

Die betont religiös-konfessionell definierte Identität der einzelnen Volksgruppen zeigt sich beispielhaft im westrumänischen Banat sowie in Siebenbürgen. Dort sind bis heute Ethnie und Konfession so gut wie identisch.⁶ So sind die Siebenbürger Sachsen seit der Reformation alle evangelisch. Die Rumänen (89,5 % der Bevölkerung) sind fast ausnahmslos orthodox (86,7 % der Gesamtbevölkerung). Ihre Rumänische Orthodoxe Kirche (ROK) ist mit knapp 19 Millionen Gläubigen allein in Rumänien (ohne Diasporadiözesen) nach der Russischen Orthodoxen Kirche die zweitgrößte orthodoxe Kirche der Welt. Die Ungarn wiederum gehören traditionell der römisch-katholischen Kirche (vor allem in den Bistümern Karlsburg/Alba Iulia, Temeswar/Timișoara und Sathmar/Satu Mare) oder Zweigen des Protestantismus an.

Die Menschen in Rumänien sind durch und durch religiös geprägt. Das hat lange Tradition. Das Christentum lässt sich im Bereich des heutigen Rumänien auf älteste Ursprünge zurückführen.

4 Die Zahl der Roma dürfte wesentlich höher liegen. Viele Roma rechnen sich aber selbst lieber zu den Rumänen.

5 Internetauszug aus der Ergebnisübersicht zur Volkszählung 2002 des Rumänischen Amtes für Statistik, <http://www.insse.ro/cms/files/RPL2002INS/vol1/tabele/t40.pdf>, Abruf am 03.03.2011), Zum Vergleich die Daten von 1992: demnach lebten in Rumänien 1992 22.810.035 Menschen. Davon waren 89,5 % Rumänen, 7,1 % Ungarn, 1,8 % Roma, 0,5 % Deutsche.

6 *Jürgen Henkel*, a. a. O.

Emanuel P. Tävalä

Die im Jahr 2002 durchgeführte Volkszählung hat ergeben, dass von den 21,7 Mio. Einwohnern sich nur 8.524 als Atheisten bezeichnet haben; das sind weniger als 0,1 %. Bereits bei der zwei Jahre nach der Wende durchgeführten Volkszählung hatten sich nur 11.339 Bürger zum Atheismus bekannt. Wenn man sich die antireligiöse und antikirchliche Schulerziehung und Propaganda in den über 50 Jahren kommunistischer Herrschaft, die zum Religionsersatz gemachte kommunistische Ideologie und den pseudoreligiösen, bis ins Groteske gesteigerten Personenkult Ceaușescus vor Augen hält, wird man über diese geringe Zahl staunen. Sie zeigt, dass die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung religiös eingestellt ist.

	1992	2002	Veränderung
Orthodox	86,81	86,79	-0,02
Römisch-katholisch	5,09	4,73	-0,36
Reformierte	3,52	3,23	-0,29
Griechisch-katholisch	0,98	0,88	-0,1
Pfingstbewegung	0,97	1,49	+0,52
Baptisten	0,48	0,58	+0,1
Adventisten	0,34	0,43	+0,9
Unierten	0,34	0,31	-0,03
Lutheraner	0,17	0,04	-0,13
Muslime	0,25	0,31	+0,06
Andere Religionen	0,25	0,41	+0,16
Atheisten	0,05	0,01	-0,04
Ohne Religion	0,11	0,06	-0,05
Keine Angabe	0,03	0,05	+0,02

*Veränderung der Religionszugehörigkeit der Bevölkerung
zwischen 1992 und 2002*

Die überwältigende Rolle des orthodoxen Glaubens in Rumänien hat eine maßgebende historische Dimension und Bedeutung. Dieser Aspekt ist auch in der Hinsicht maßgebend, dass der orthodoxen Kirche in Rumänien eine messianische Rolle zugeschrieben wird: Die Erlösung des rumänischen Volkes wird (und muss) durch diese

Kirche erfolgen („biserica noastră“, „biserica strămoșească“, rumänisch für: „unsere Kirche“, „die Kirche unserer Vorfahren“).⁷

II. Historische Wurzeln

Das Gebiet des heutigen Rumäniens war bereits seit der Bronzezeit von den polytheistischen Geto-Daken besiedelt, ehe es im Jahre 106 zur Eroberung durch den römischen Kaiser Traian und seine Truppen kam. Ihre Ansiedlung im Raum zwischen den Karpaten, der Donau und dem Schwarzen Meer führte sodann zur Annahme der lateinischen Sprache (Romanisierung) und des christlichen Glaubens (Christianisierung) durch die Geto-Daker. Dieser Prozess vollzog sich nach und nach „von Mensch zu Mensch“ über mehrere Jahrhunderte hinweg und ist das Ergebnis des direkten Kontakts der Einheimischen und der römischen Kolonisten mit den Verkündern des neuen Glaubens. Die lateinische Sprache und der christliche Glaube können als maßgebliche Faktoren betrachtet werden, „die zur Festigung der Vereinigung der Einheimischen mit jenen beitrugen, die nach Dakien gekommen und verschiedener Herkunft und verschiedenen Glaubens waren.“⁸ Die neue Provinz erhält in dieser Zeit den Namen „Dacia Traiana“.

Das älteste Bistum auf dem Gebiet des heutigen Rumäniens ist das Bistum Tomis (heute Constanța), welches seit 369 urkundlich belegt ist. Zu Beginn des 6. Jh. werden in Scythia Minor 14 weitere Bischofssitze erwähnt. Aus diesem Bezirk stammen zwei bedeutende Persönlichkeiten, die dem Christentum wichtige Dienste erwiesen haben. Zum einen ist der Heilige Johannes Cassianus⁹ zu erwähnen, welcher der Autor der ersten Mönchsregeln der westlichen Welt ist. Zum anderen hat Dionysius Exiguus¹⁰ wichtige Väterschriften in das Lateinische übersetzt und mit der Berechnung des Geburtsjahres Jesu Christi die christliche Zeitrechnung begründet.

Die nächste große Phase in der Entwicklung des rumänischen Volkes bildet das Eindringen der Slawen in das byzantinische Kaiserreich

7 Monica Vlad, Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Aktuelle Aspekte aus Rumänien, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Band 52 (2007), S. 544.

8 Mircea Pacurariu, Geschichte der Rumänischen Orthodoxen Kirche, Oikonomia Bd. 33, Erlangen 1994, S. 70 ff.

9 Constantin Voicu, Nicu Dumitrascu, Patrologie (dt. Patristik), Bukarest 2004, S. 244.

10 Ebd., S. 255.

zwischen dem 6. und 9. Jh. Ihre Ansiedlung in dem Gebiet der Dako-Romanen schwächte die Verbindung der Bevölkerung nördlich der Donau mit jener südlich davon. Die bereits abgeschlossene Romanisierung und Christianisierung führte jedoch nicht zu einer Überlagerung, sondern vielmehr zu einer Assimilierung der Slawen. Man kann daher von einer „langen Koexistenz“ der beiden Völker sprechen, die einer intensiven und langdauernden slawisch-romanischen Symbiose gleichkommt. Die Einflüsse waren allerdings gegenseitiger Natur: Während die Siedler den christlichen Glauben übernahmen, nahm im Gegenzug die slawische Sprache vielerlei Einfluss auf die bis dato rein romanische Sprache der Bevölkerung, etwa durch die Übernahme des Slawischen in die Liturgiesprache oder die Übernahme des kyrillischen Alphabets.

Die im 14. Jh. südlich und östlich der Karpaten gegründeten Fürstentümer Walachei und Moldau zogen eine kirchliche Organisation nach sich. Im Jahre 1359 entstand in der Walachei eine Metropole mit Sitz in Curtea de Arges und 1370 bereits die zweite in Severin. In Moldawien wurde 1386 die erste Metropole in Suceava gegründet. Als fürstliche Stiftungen waren sie wichtige kulturelle Zentren und die dort errichteten Klöster und Kirchengebäude sind nicht zuletzt wegen ihrer Architektur und Freskenmalerei bis heute weltberühmt. Für das 15. und 16. Jh. sind Gründungen weiterer Bistümer belegt.

In der späteren Zeit der Osmanenherrschaft (Anfang des 18. Jh.) setzte die Hohe Pforte in Moldawien und Walachei die Fanariotenherrschaft ein, was den Prozess der nationalen Befreiung der beiden Fürstentümer verhinderte bzw. verzögerte. Diese griechischen Fürsten, aus Konstantinopel stammend, beherrschten im Auftrag der Türkei die zwei Fürstentümer von 1711 bzw. 1715 bis 1821. Zu ihren Aufgaben zählten einerseits die rumänischen Ländereien unter osmanischer Herrschaft zu halten und andererseits sie möglichst fest in das türkische Wirtschaftsleben einzubinden. Die beiden Fürstentümer erlebten eine schwere Zeit, denn nicht nur die zunehmende Gräzisierung infolge der verstärkten Zuwanderung von Griechen stellte ein Problem dar, sondern auch die wirtschaftliche Ausbeutung hinterließ Spuren. Gerade Letztere verhinderte die Entwicklung eines eigenständigen Handels und einer unabhängigen Wirtschaft. Allerdings blieb die innere Autonomie gesichert, denn die Fürstentümer waren kein besetztes Gebiet im herkömmlichen Sinne, sondern tributpflichtig gegenüber dem Osmanenreich.

Das religiöse System profitierte in gewisser Weise von dieser Situation, denn die Kleriker wurden zu Sprechern der Bevölkerung erklärt und während der Türkenherrschaft mit vielerlei Funktionen ausges-

tattet. Neben der Sicherung der Loyalität der Gläubigen waren sie auch für das Steueraufkommen verantwortlich. Mitte des 18. Jh. erwachte ein immer deutlicher werdendes nationales Bewusstsein, doch erst durch den Befreiungskrieg von 1877/78 konnten sich die Fürstentümer von der osmanischen Herrschaft endgültig lösen und ihre Unabhängigkeit wiedergewinnen. Dies ebnete den Weg sowohl zur Bildung eines Nationalstaates als auch zur Gründung einer rumänischen Nationalkirche.

Noch während der osmanischen Herrschaft hatten sich die Fürstentümer Moldawien und Walachei nach langen Bestrebungen unter dem Herrscher Alexandru Ioan Cuza (1859-1866) zu einem Nationalstaat zusammengeschlossen, dem späteren Rumänien. Dies brachte auch kirchliche Neuerungen mit sich, indem in einem ersten Schritt die beiden Metropolien zu einer nationalen orthodoxen Kirche zusammengeschlossen wurden und in einem zweiten Schritt der Metropolit aus Bukarest den Titel des „Primats“ Rumäniens erhielt und 1872 die Heilige Synode als zentrales Leitungsorgan geschaffen wurde. Rumänien blieb aber weiterhin kanonisch abhängig von der „Mutter-Kirche Konstantinopels“, was erst im Jahre 1885 endgültig überwunden und der Orthodoxen Kirche Rumäniens die Autokephalie zugesprochen wurde. Damit war die endgültige Unabhängigkeit von Konstantinopel erreicht.

Am 1. Dezember 1918 vereinigten sich die Provinzen Bukowina, Bessarabien und Siebenbürgen (Transsylvanien) mit dem Königreich Rumänien zu einem rumänischen Staat. Die Errichtung eines eigenständigen Patriarchats 1925 mit Miron Cristea als erstem Patriarchen Rumäniens kann „als Folge der staatlichen Einheit, aber auch als eine natürliche Verdeutlichung der Rolle, die die Kirche in der Geschichte des rumänischen Volkes spielte“¹¹ angesehen werden. Dass ein Transsylvanier zum Metropoliten-Primas gewählt wurde, war ein Symbol der staatlichen und kirchlichen Einheit in Rumänien.¹²

In der neuen Realität nach der Wiedervereinigung im Jahre 1918 war die Gesetzgebung über die Rechte und Pflichten der Kultusgemeinschaften für Großrumänien von größter Bedeutung. Am 31. März 1928 erging ein entsprechendes Gesetz. Dieses stellte in Artikel 1 grundsätzlich fest: „*Der Staat gewährt allen Kirchen gleiche Freiheit und Schutz, soweit ihre Religionsausübung nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten und die Staatsordnung verstößt*“.

11 Gunther Barth, Laura Dobrescu, Alina Pătru, Die Rumänisch-Orthodoxe Kirche, Hannover 2004, S. 11.

12 Mircea Păcurariu, a. a. O., S. 54.

In Artikel 2 verbot es die Behinderung der freien Kultausübung und verpflichtete die Kirchen, besonders bei Veranstaltungen unter freiem Himmel, keine andere Konfession zu verletzen. In Artikel 21 wurden die Kultusgemeinschaften, denen die in Artikel 1 gegebenen Freiheiten zustanden, namentlich aufgeführt. Neben der ROK zählte das Gesetz acht Gemeinschaften auf¹³: die Rumänische Unierte Kirche, die katholische Kirche (mit lateinischem, ukrainischem und armenischem Ritus), die Reformierten, die Lutheraner, die Unitarier, die armenische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und den Islam. Für weitere Konfessionen, Strömungen, Sekten usw. räumte Artikel 22 in einer Kann-Bestimmung die Möglichkeit ihrer Anerkennung ein, „wenn ihr Glaubensbekenntnis und ihre sittlich-religiösen Grundsätze mit der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten und den Staatsgesetzen nicht in Widerspruch stehen und wenn das System ihrer Organisation, Leitung und Verwaltung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Einklang sind.“¹⁴

Die anerkannten Kultgemeinschaften wurden durch vielfache Bestimmungen an den rumänischen Staat gebunden. Wegen der erwähnten politischen Implikationen, die das Konfessionsproblem aufgrund der historischen Gegebenheiten haben konnte, bestimmte Artikel 6: „Es ist verboten, politische Organisationen auf konfessioneller Grundlage zu bilden und in kirchlichen Körperschaften und Institutionen politische Tagesfragen zu behandeln.“ Artikel 7 verbot Abhängigkeitsverhältnisse der in Rumänien zugelassenen Kultusgemeinschaften zu ausländischen Kircheninstanzen, wenn diese nicht durch „die dogmatischen und kirchenrechtlichen Grundsätze“ der betreffenden Konfession bedingt sind. Artikel 7 besagte sodann, dass dies allein die katholische Kirche betreffe und dass deswegen das Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche „durch ein besonderes Übereinkommen geregelt werden kann, welches den gesetzgebenden Körperschaften zur Ratifizierung zu unterbreiten ist“.

Ein solches Übereinkommen, nämlich ein Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königreich Rumänien, hatten rumänische Politiker in der Hoffnung auf Gebietserwerb nördlich der Karpaten schon nach Kriegsende (1920) vorzubereiten begonnen.¹⁵ M. Theodorian Carada, der an den Entwürfen mitarbeitete, beschrieb die

13 Eigentlich handelt sich nur um sieben Kultusgemeinschaften. Den Katholiken gibt das Gesetz wegen der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Rumänischen Unierten Kirche nämlich zwei Nummern.

14 Iorgu Ivan, Organizarea și administrarea BOR în ultimii 50 de ani (1925-1975) (dt. Organisation und Verwaltung der ROK in den letzten 50 Jahren) in: BOR 92 (1975) S. 1409.

15 Ernst C. Suttner, Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, Wien/München, 1978, S. 40.

Vorgänge um das Konkordat im 1. Kapitel der Broschüre *Actiunea Sf. Scaun in Romania* (dt. *Die Aktion des Hl. Stuhles in Rumänien*). Die Verhandlungen begannen bald nach Kriegsende. Im Sommer 1921 wurde ein Vertragstext paraphiert, was eine große Entrüstung in orthodoxen Kreisen Altrumäniens zur Folge hatte. Nach dem Regierungswechsel vertagte die neue liberale Regierung die Angelegenheit mit der Begründung, erst eine Verfassung ausarbeiten zu wollen. Neue Verhandlungen schlossen mit der Unterzeichnung eines Vertragsentwurfs am 10. Mai 1927. Die Ratifizierung verzögerte sich aber wegen der abermalig scharfen Opposition von orthodoxer Seite sehr und das Konkordat wurde daher erst am 7. Juli 1929, lange nach Erlass des Kultusgesetzes, in Kraft gesetzt. Bereits im April 1932 kam es in der Abgeordnetenkammer zu einem Antrag auf ein Gesetz zur Kündigung des Konkordats, unterschrieben von 28 Abgeordneten. Obwohl der Antrag verworfen wurde, dauerte die Polemik fort. Carada fasste zusammen, dass eines fest stehe: „*gegen den Abschluss des Konkordats wühlten in einem fort diejenigen katholischen Ungarn, denen der Irredentismus höher stand als der Glaube und diejenigen Rumänen, die ihre konfessionellen Leidenschaften über die Interessen des rumänischen Staates stellten*“.

Das Gesetz vom 23. August 1944 hat tiefe soziale, politische und wirtschaftliche Änderungen mit sich gebracht. Nach diesem Datum versuchte die Mehrheit der politischen Kräfte des Landes auf den Weg der demokratischen Entwicklung zurückzukehren, aber die „Spiele“ anderer Kräfte markierten die rumänische Geschichte für die nächsten 50 Jahre. Durch die Instauration der sogenannten „demokratische Regierung“ in Rumänien am 6. März 1945 „*fand in unserem Land die Einweihung des kommunistisch-atheistischen Regimes statt*“¹⁶.

Es war normal, dass die politischen Veränderungen sich auch im Leben der Kirche reflektierten. Die Kirche wurde eine „tolerierete Institution“, die nur am Rand der Gesellschaft einen Platz finden konnte. Diese neue Realität zwang die Kirche, sich den neuen Zeiten anzupassen. Die Verwaltung der Kirche hatte zwei Möglichkeiten: Entweder ihren vollen Auftrag zu erfüllen (d.h. auch sozialen Dienst zu leisten, was zu einem Konflikt mit der neuen Regierung geführt hätte) oder die Einmischung des Staates in ihr administratives Leben zu akzeptieren, um überhaupt die Möglichkeit zu haben, den kirchlichen Auftrag zu erfüllen. *Die ROK hat die zweite Variante*

16 *Alexandru Moraru*, Biserica românească sub dictatura comunistă (dt. Die Rumänische Kirche unter der kommunistischen Diktatur), in: *Studia Universitatis Babeş-Bolyai-Theologia Orthodoxa*, Nr. 1-2/2001, S. 31-40.

gewählt, weil sie die Erfahrung der russisch-orthodoxen Kirche kannte, die aus den gleichen Möglichkeiten die erste wählte, was Politiker provoziert hat und dazu führte, dass nur ein Schritt zur Abschaffung der Kirche fehlte. Die vorher erwähnte Option gab der Kirche die Möglichkeit, weiterhin unter den Gläubigen aktiv zu sein.¹⁷ Die Vermeidung eines Streits/Konflikts mit der Regierung bedeutete eigentlich, dass die Kirche es aufgab, abweichende Kommentare abzugeben und öffentliche ihre Meinungen darüber zu äußern, was im Land oder in den Gefängnissen geschah.

Nach der kommunistischen Machtergreifung wurde eine kommunistische Politik betrieben. Die 45 Jahre Kommunismus stellten jedoch keine einheitliche Epoche in der Geschichte Rumäniens dar.¹⁸ Von 1948 bis 1963 dauerte nämlich zunächst der Sowjetisierungsprozess Rumäniens an. Von 1963 bis 1978 bzw. 1982 folgte dann eine Zeit, der zur Herausbildung eines „Mischlings“ führte: dem nationalen Kommunismus. Bis Dezember 1989 entwickelte sich dann der Führerkult als eine Art rumänischer Stalinismus.¹⁹

Während der ersten Phase der Sowjetisierung des Landes erfolgte die politische Unterdrückung der Kirche. Die zweite Phase engte ihren Handlungsspielraum hinsichtlich ihrer sozialen Betätigung ein. Ziel der letzten Phase war die Ausschaltung der Kirche aus dem intellektuellen Leben Rumäniens und ihre physische Zerstörung. Die Kirche war gezwungen, in einem „liturgischen Ghetto“ zu leben. Die Organisationen der Kirche wurden unter strengste staatliche Kontrolle gestellt und so eine Unterjochung der Kirche vorgenommen. Zuerst wurden „Säuberungen“ durchgeführt, wodurch Kirchenführer und reaktionäre Kleriker in Gefängnisse oder zum Schweigen gebracht wurden. Am 22. Juli 1947 wurde der Moldauer Metropolit Irineu Mihălcescu gezwungen abzutreten. 1947 wurde ein Gesetz erlassen, die die Pensionierung aller Priester erzwang, die über 70 Jahre alt waren. Alle diejenigen, die in irgendeiner Form gegen die Regierung handelten, wurden scharf bestraft. Am 28. Februar starb unter rätselhaften Gegebenheiten der alte Patriarch Nicodim, ebenso starben der Metropolit Irineu Mihălcescu und der Bischof Grigorie Leu. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, auf den Patriarchenstuhl eine Person zu wählen, die den „neuen Zeitgeist“ verstünde. Dieser Mann

17 *Dorin Oancea*, Biserica Ortodoxa Romana in raport cu regimul comunist din România, in: *Revista Teologica*, Nr. 4/1997, Sibiu, S. 43.

18 *Alexandru Dușu*, Kirche und Staat im heutigen Rumänien, in: *Johannes Chr. Papalekas* (Hrsg.), *Institutionen und institutioneller Wandel in Südosteuropa*, München 1994, S. 123-130.

19 *Ioan Vasile Leb*, Die Rumänische Orthodoxe Kirche im Wandel der Zeiten, Cluj 1998, S. 99.

war Justinian Marina, der zunächst als Metropolit von Iași (1947) und dann, am 24. Mai 1948, zum Patriarchen gewählt wurde.

Für den neuen Patriarchen war es klar, dass er einen Weg finden musste, der noch zur Rettung der Kirche führte. Die Worte des Generalsekretärs der rumänischen Arbeiterpartei Gheorghe Gheorghiu Dej waren dem Patriarchen immer im Ohr. Im November 1946 sagte Dej auf einer Bukarester Klerusversammlung: *„Unsere Haltung der Kirche gegenüber geht von der Realität aus, denn sie (die Kirche) stellt im Leben des Volkes eine geistige Kraft dar, die unterstützt werden muss, damit sie ihren hohen Zweck erfüllen kann. Es wäre eine Unwahrheit zu behaupten, dass die kommunistische Partei ihrer materialen Konzeption vom Leben eine Absage erteilt hätte. Doch diese Konzeption hindert uns nicht, uns an den konkreten Realitäten zu orientieren und ihnen Rechnung zu tragen...“*.²⁰ Und in demselben Sinn äußerte sich auch der damalige Ministerpräsident Petru Groza, der schon früher dem Patriarchen Nicodim sagte: *„Die Kirche ist eine Einrichtung von dauerhaftem Nutzen für das Leben des Volkes. Sie ist Teil des Staates und als solche bestrebt, mit dem Zeitgeist Schritt zu halten. Die orthodoxe Kirche, die dies stets richtig verstanden hat, wird sicherlich auch jetzt begreifen, worum es geht“*.²¹

Ähnlich wie alle anderen Verfassungen der kommunistischen Länder täuschte auch die rumänische durch sprachliche Winkelzüge eine demokratische Ausrichtung und rechtsstaatliche Gesinnung vor.

1989 hat die Welle der antikommunistischen Revolutionen in Ost- und Südosteuropa auch den Diktator Nicolae Ceaușescu und sein Regime in Rumänien gestürzt. Über diese Revolution besteht noch heute Streit unter den Historikern. Sie wird als „gestohlene Revolution“ oder als „unvollendete Revolution“ bezeichnet, als „Staatstreich“ oder „Austausch der Führungsetagen“. Ein bisschen von jedem trifft wohl zu. Trotzdem war es, aus politikwissenschaftlicher Sicht, tatsächlich eine Revolution: Es gab Tote, es beteiligten sich Bürger auf der Straße und es kam zu einem gewaltsam herbeigeführten Systemwechsel. Niemand bestreitet dies heute ernsthaft.

Nach einer so grausamen Epoche stellt sich die Frage, ob die Kirche ihre Glaubwürdigkeit in der Gesellschaft bewahren konnte. Man wundert sich aber, wie eng die Gläubigen an ihre Kirche gebunden sind. Die rumänische Volkszählung von Januar 1992 hat dies be-

²⁰ Ebd., a. a. O., S. 101.

²¹ *Dionisie Ghermani*, Kirche und Glauben im kommunistischen Rumänien, in: *Hubertus Janas* (Hrsg.), Rumänien: die Situation der katholischen Kirche im Kontext von Geschichte und aktueller Politik, Eichstätt 1991, S. 42.

wiesen: von über 22 Millionen Einwohner Rumäniens sind 90 % Rumänen und davon 87 % Angehörige der Rumänischen Orthodoxe Kirche. Die neue Freiheit verlangte aber einen neuen Anfang, wobei eine tiefgreifende Änderung in der Haltung der Prälaten zu spüren ist. Die *Metanoia* war und ist immer notwendig.²²

Die Kirche sollte ihre Beziehung zum Staat ändern. Deswegen trafen sich am 10. Juni 1990 die Mitglieder der Permanenten Synode der Rumänischen Orthodoxen Kirche mit dem Staatspräsidenten Ion Iliescu, einem ehemaligen Kommunisten. Die Bischöfe forderten vom Staatschef „volle Kirchenautonomie“ und „die Gewährleistung des gesetzlichen Rahmens für die freie Entfaltung ihrer Aufgaben“. Sie forderte zugleich, die vorgesehene und in Vorbereitung befindliche neue Staatsverfassung „maßgeblich mitzugestalten“ und bei der Formulierung der einschlägigen, die Kirche betreffenden Gesetze mitzuwirken.

Die Wiedereinführung des religiösen Schulunterrichts in Rumänien wurde als Gottes Geschenk gesehen²³ oder als eine „Errungenschaft der Revolution“²⁴. Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen bedeutet eine spezielle kirchliche Verkündigung für die ROK in der Öffentlichkeit, in einem Gebiet, in welchem die Kirche fünfzig Jahre lang keine Erlaubnis hatte, ihre Aufgaben zu erfüllen.²⁵ Deswegen wurde die Wiedereinführung des Religionsunterrichts als Studienfach an öffentlichen Schulen in Rumänien nicht als eine Neuigkeit gesehen, sondern als eine Wiederkehr zu der vor 1948 bestehenden Normalität.

In der *neuen Demokratie* war sowohl die Wiederherstellung einiger Diözesen möglich, die missbräuchlich durch die Kommunisten nach 1948 zerstört wurden, als auch die Begründung einiger neuer Diözesen. Gleichzeitig wurden in den auf die Revolution folgenden Jahren neue Bischöfe ernannt, die im Ausland studiert oder bereits reiche Erfahrungen in der rumänischen Kirche gesammelt hatten. Um den tatsächlichen Bedürfnissen der Kirche gerecht zu werden, wurden die theologischen Priesterseminare und die Hochschulausbildung reorganisiert, weiterhin wuchs die Zahl der orthodoxen theologischen

22 *Dionisie Ghermani*, a. a. O., S. 57.

23 *Vasile Gordon*, *Evaluarea predării religiei în școală. Rezultate, Probleme, Perspective* (dt. Der Religionsunterricht in der Schule. Ergebnisse, Probleme, Aussichten), in: *ders.*, *Biserica și școala* (dt. Die Kirche und die Schule), Bukarest 2001, S. 12.

24 *Jürgen Henkel*, *Staat und Kirchen in heutigen Rumänien*, in: *Herder Korrespondenz*, Monatshefte für Gesellschaft und Religion, Nr. 8/2008, S. 12.

25 Art. 30 der rumänischen Verfassung (20. August 1965): „Schule und Kirche sind getrennt. Keine Konfession, Kongregation oder religiöse Gemeinschaft darf Lehranstalten gründen oder unterhalten.“

Schulen von sechs auf 38. Die Zahl der theologischen Fakultäten wuchs von zwei auf 15.²⁶

In diesem Zeitraum wurden die Einsiedeleien und die Klöster, die missbräuchlich von den Kommunisten zerstört wurden, wieder geöffnet; neue Klöster wurden gegründet und aufgebaut; hunderte Kirchen wurden über das ganze Land verteilt errichtet, viele von ihnen sind bereits fertig und eingeweiht. Man muss außerdem die Aktivität der ROK in einigen Bereichen des Soziallebens beachten, in denen die Kirche über fünfzig Jahre hinweg nicht aktiv sein durfte: in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Waisenhäusern, in der Armee, im Gefängnis usw. Gleichzeitig wurden die Beziehungen und der theologische Dialog zwischen der ROK und der alten orientalischen Kirche, der römisch-katholischen Kirche, der altkatholischen Kirche, der anglikanischen Kirche, der protestantischen Kirche und anderen internationalen ökumenischen Organisationen fortgeführt, deren Endziel die Einheit der christlichen Kirchen war. Die Teilnahme der Rumänischen Orthodoxen Kirche an der ökumenischen Bewegung zeigt sich nicht nur auf der nationalen Ebene (durch die lokalen ökumenischen Beziehungen), sondern auch auf internationaler Ebene, wo sie sich an den meisten ökumenischen Dialogen beteiligt und bereits Gastgeberin vieler ökumenischer Veranstaltungen war. In diesem Sinne wird hier nur auf die 3. Ökumenische Versammlung der Europäischen Kirchen hingewiesen, die im September 2007 in Sibiu/Hermannstadt stattgefunden hat.

Auf sozialpolitischer Ebene ist die rumänische Geschichte geprägt von Völkerwanderungen und Fremdherrschaft. Das Gebiet wurde zum Schlachtfeld von Völkern und damit auch zur Scheidelinie von Kulturen. Religiös betrachtet ist Rumänien als Brücke zwischen lateinischem und griechischem Christentum zu betrachten. Das rumänische Volk ist nach den Griechen das älteste christliche Volk im Osten Europas und ist daher das einzige Volk romanischer Herkunft und zugleich orthodoxen Glaubens. Es bleibt somit der Sprache nach eng mit Rom, dem Glauben nach jedoch mit Konstantinopel verbunden.

Die konfessionelle Vielfalt Rumäniens ist, wie gesagt, ein hauptsächlich orthodox geprägtes Land. Der Anteil der orthodoxen Gläubigen ist über die Jahrhunderte hinweg am größten geblieben. Dennoch darf die große konfessionelle Vielfalt nicht übersehen werden. So sind neben der ROK ebenso die beiden anderen christlichen Kirchen,

²⁶ Die Zahlen wurden nach *Alexandru Moraru*, *Biserica Ortodoxa Romana între ani 1990-2000* (dt. Die Rumänisch Orthodoxe Kirche zwischen 1990-2000) übernommen, in: *Studia Universitatis Babeş-Bolyai-Theologia Orthodoxa*, Nr. 1-2/2002, S. 43.

die katholische und die protestantische Kirche sowie mehrere kleinere Gemeinschaften vertreten.

Eine wichtige religiöse Minderheit Rumäniens ist die griechisch-katholische Kirche, die sog. *Unierten*,²⁷ die dem östlichen Ritus folgen, aber den päpstlichen Jurisdiktionsprimat anerkennen. Sie sind daher in ihrer Glaubens- und Sittenlehre mit der katholischen Kirche verbunden, haben jedoch ein eigenes Kirchenrecht (gesammelt in dem *Codex Canonum ecclesiarum Orientalum*) und einen eigenen Ritus. Der Übertritt vollzog sich keineswegs freiwillig. Nachdem die Osmanen 1683 eine Niederlage vor den Toren Wiens hinnehmen mussten, gelang es den Habsburgern im Fürstentum Transsylvanien immer stärker Fuß zu fassen. Der österreichische Kaiser Leopold I. erließ 1691 das sog. „Leopoldnische Diplom“, in dem er die Rechte von vier Religionen anerkannte: die der Katholiken, der Reformierten, der Lutheraner und der Unitarier. Die Orthodoxen hingegen erhielten keine Rechte und wurden als *schismatisch* und *ketzerisch* betrachtet. Das katholische Habsburgerreich ersann, den Anteil der Katholiken in der Bevölkerung zu erhöhen, um nicht zuletzt politisch an Einfluss zu gewinnen. Aus diesem Grund schlug man eine *Bekehrung* der dort ansässigen Orthodoxen vor, die eine *formale* Vereinigung mit den Katholiken nach sich ziehen sollte und dies schließlich auch tat. Ethnisch gesehen sind die Unierten Rumänen und leben überwiegend in Siebenbürgen.

Im Zuge der Christianisierung im 11. und 12. Jahrhundert konnten sich Katholiken ungarischen oder deutschen Ursprungs in Rumänien ansiedeln und über die Jahrhunderte hinweg ihren Minderheitenstatus behaupten. Sie sehen sich dabei in doppelter Hinsicht – konfessionell und ethnisch – in der Minderheit.

Daneben lebt in Rumänien auch eine Anzahl rumänisch sprechender Katholiken, welche dem lateinischen Ritus folgen. Ihr Verhältnis zur orthodoxen Kirche ist ebenfalls gespannt, denn sie fürchten um ihre Identität, da von orthodoxer Seite die rumänische Nationalität oftmals mit der orthodoxen Konfession gleichgesetzt wird. Die Gläubigen nehmen sich jedoch sehr bewusst als rumänische Staatsbürger wahr und verstehen sich selbst als „katholisches Glied des rumänischen Volkes“.²⁸

27 Die Union entstand um das Jahr 1700 im Zuge der habsburgischen Gegenreformation, als Teile der Siebenbürger orthodoxen Rumänen unter der Führung ihrer Priester zum Katholizismus übergetreten sind. Siehe auch *Ferencz Agoston*, *Der Dienst der Versöhnung als Aufgabe der Pastoral in Rumänien*, Dettelbach 1992, S. 107.

28 *Ferencz Agoston*, a. a. O., S. 112.

Auch die Protestanten sind in Rumänien in der Minderheit. Sie leben überwiegend in Siebenbürgen und sind ethnisch entweder Ungarn oder Deutsche. Die Ungarn untergliedern sich in Reformierte, Calvinisten, Presbyterianer und Unitarier.

In Rumänien gibt es sowohl in der Verfassung als auch im Gesetz bezüglich der religiösen Freiheit und der allgemeinen Bestimmungen für Glaubensgemeinschaften keine Angabe über eine „Nationale Kirche“. Alle anerkannten Kirchen sind mit den gleichen Rechten und Verpflichtungen dem Staat gegenüber ausgestattet. Hierzu ist anzumerken, dass die orthodoxe Kirche die Vorrangstellung, die ihr in der Verfassung von 1963 zugesprochen worden war, nicht mehr inne hat. 1923 hieß es noch in Artikel 22: *Die christliche orthodoxe Kirche und die griechisch-katholische Kirche sind rumänische Kirchen. Weil die Rumänisch-Orthodoxe Kirche die Religion der überwiegenden Mehrheit der Rumänen ist, ist sie die dominierende Kirche im rumänischen Staat; während die griechisch-katholische Kirche Vorrang hat im Vergleich zu den anderen Kulturen.* Die alten Bestimmungen der Verfassung von 1923 wurden in der heutigen Gesetzgebung nicht mehr übernommen. Trotzdem hat die orthodoxe Kirche lange gekämpft, um offiziell als nationale Kirche anerkannt zu werden, auch wenn sie öffentlich behauptet, keine Privilegien gegenüber den Minderheitskirchen zu wünschen.

III. Die Rechtsquellen

Die wichtigste Rechtsquelle Rumäniens ist die Verfassung. Die aktuelle Verfassung Rumäniens wurde von der verfassungsgebenden Versammlung vom 21. November 1991 angenommen und trat aufgrund der sie bestätigenden Volksabstimmung vom 8. Dezember 1991 in Kraft. Durch das Gesetz Nr. 429/2003 zur Revision der Verfassung wurde sie abgeändert, von der Volksabstimmung vom 18.-19. Oktober 2003 bestätigt und trat durch ihre Veröffentlichung im Amtsblatt Rumäniens am 29. Oktober desselben Jahres in Kraft. Durch Artikel 29 wird die Gewissensfreiheit – wie folgt formuliert – garantiert:

- (1) Die Gedanken-, Meinungs- sowie die religiöse Glaubensfreiheit können in keiner Form eingeschränkt werden. Niemand kann gezwungen werden, eine bestimmte Meinung zu vertreten oder entgegen seinen Überzeugungen einem religiösen Glauben beizutreten.

(2) Die Gewissensfreiheit ist garantiert; die Äußerung der Gewissensfreiheit ist nur im Geiste der Toleranz und des gegenseitigen Respekts erlaubt.

(3) Die religiösen Kulte sind frei und organisieren sich im Rahmen des Gesetzes und gemäß ihren eigenen Statuten.

(4) In den Beziehungen zwischen den Kulturen ist jede Form, Mittel, Handlung oder Tat religiöser Anfeindung untersagt.

(5) Die religiösen Kulte sind dem Staat gegenüber selbstständig und erfreuen sich seiner Unterstützung, einschließlich durch die Ermöglichung des religiösen Beistands in der Armee, in Krankenhäusern, in Strafanstalten, in Altersheimen und in Waisenhäusern.

(6) Die Eltern oder Vormunde haben das Recht, über die Erziehung der minderjährigen Kinder, für die ihnen Verantwortung zukommt, gemäß ihren eigenen Überzeugungen zu bestimmen.

Die Gewissensfreiheit ist die Möglichkeit des Bürgers, seine eigenen Auffassungen auszudrücken. Die Gewissensfreiheit ist eines der ersten Menschenrechte, weil besonders die religiöse Freiheit, als Teil des großen Rechtes der Gewissensfreiheit, ihre eigene Geschichte hat, die durch Intoleranz, Todesstrafen, Exkommunikation, viele Leiden und Schmerz geprägt ist.

Die Analyse des Artikel 29 der rumänischen Verfassung ergibt, dass die Gewissensfreiheit die Möglichkeit garantieren soll, eine eigene Auffassung über die Welt zu haben und insbesondere diese öffentlich ausdrücken, also auch Mitglied einer Kirche zu sein und an Gottesdiensten oder Ritualen dieser Kirche teilzunehmen.

Artikel 29 Abs. 1 zeigt, dass die Religionsfreiheit in Rumänien nicht separat geregelt wird, sondern in dem (viel weiteren) Feld der Meinungs- und Gewissensfreiheit, sogar der Gedankenfreiheit. Die folgende Bestimmung des Artikel 29 Abs.1 ist in Hinblick auf die kommunistische Vergangenheit des Landes besonders wichtig: „Niemand kann gezwungen werden, eine bestimmte Meinung zu vertreten oder entgegen seinen Überzeugungen einem religiösen Glauben beizutreten.“ Das Recht, einer Religion anzugehören, bzw. aus dieser Religion auszutreten, entspricht den europäischen und internationalen Normen und Regeln im Bereich individueller und kollektiver Religionsfreiheit.

Die Verfassung spricht über die Trennung zwischen Staat und Kirche²⁹, garantiert aber gleichzeitig die Autonomie der religiösen

29 In Rumänien gibt es heute keine reale Trennung zwischen Kirche und Staat, da ein politisches System existiert, das auf dem Grundsatz der Abgrenzung und Zusammenarbeit zugleich aufgebaut ist. Die Kirchen sind berechtigt, aus der Staatskammer finanzielle Hilfe zu erhalten. Eine Organisation, die durch ihre Tätigkeit und Mitgliederzahl die Garantie „zur Stabilität und zum öffentlichen Nutzen“ bringt, muss dazu auch beweisen, dass sie seit zwölf Jahren ununterbrochen in Rumänien funktioniert und dass sie die religiösen Über-

Organisationen und zwingt den Staat, die religiösen Organisationen in der religiösen Seelsorge in der Armee, den Krankenhäusern, den Gefängnissen oder in den Waisenhäusern zu unterstützen.

Indem sie die Gewissensfreiheit garantiert, stellt die Verfassung die Gleichheit zwischen Gläubigen und Ungläubigen her. Der Gesetzgeber möchte so auch ein Klima der Toleranz und der gegenseitigen Achtung zwischen den Bürgern kultivieren.

Die Gewissensfreiheit sollte auch als spirituelle Kontinuität in der Familie verstanden werden. Die Eltern haben das Recht, aber auch die Verpflichtung, für die Ausbildung ihrer Kinder Sorge zu tragen. Die Ausbildung der Kinder erfolgt natürlicherweise in der Familie in Übereinstimmung mit den Ideen und Auffassungen der Eltern. Die Beziehung zwischen Eltern und Kindern ist eine natürliche Beziehung und die Eltern haben die moralische, soziale und oft die rechtliche Verantwortlichkeit für die Taten und die Haltung ihrer minderjährigen Kinder. Der gleiche Fall liegt vor, wenn die Ausbildung der Kinder in der Verantwortlichkeit eines Vormunds liegt.

Die Verfassung legt durch Artikel 29 fest, dass die Eltern oder die Vormünder das Recht haben, über die Ausbildung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihrem eigenen Glauben zu bestimmen.

In Artikel 32 wird das Recht auf Unterricht garantiert:

- (1) Das Recht auf Unterricht ist durch die allgemeine verpflichtende Bildung, die Gymnasial- und Berufsbildung, die Hochschulbildung sowie durch andere Bildungs- und Ausbildungsformen gewährleistet.
- (2) Der Unterricht aller Stufen wird in rumänischer Sprache gehalten. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Bildung auch in einer internationalen Sprache organisiert werden kann.
- (3) Das Recht der den nationalen Minderheiten angehörenden Personen, ihre Muttersprache zu erlernen, und das Recht, in dieser Sprache unterrichtet zu werden, sind garantiert; die Modalitäten zur Ausübung dieser Rechte werden durch Gesetz festgelegt.
- (4) Der staatliche Unterricht ist, gemäß dem Gesetz, kostenlos.
- (5) Die Unterrichtsinstitutionen, einschließlich der privaten, entfalten ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes.
- (6) Die Autonomie der Universitäten ist garantiert.
- (7) Der Staat gewährleistet die Freiheit des religiösen Unterrichts gemäß den spezifischen Erfordernissen eines jeden Glaubensbekenntnisses. In den Staatsschulen ist der religiöse Unterricht gesetzlich organisiert und garantiert.

Für eine gute intellektuelle Entwicklung gewährleistet die Verfassung das Recht zur Erziehung aller Bürger. Das Recht zur Erziehung

zeugung von wenigstens 0.1 % der rumänischen Bevölkerung vertritt. Zu diesem Thema vgl. auch *Monica Vlad*, Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 52 (2007), S. 555.

ist aufgrund seines Inhalts, seiner rechtlichen Bedeutung und aufgrund der zahlreichen Personen, die an der Verwirklichung dieses Rechtes beteiligt sind, ein soziales und kulturelles Recht.

Über Artikel 32 wird die Freiheit mit Verpflichtung kombiniert. Das Recht zur Erziehung ist gleichzeitig eine Verpflichtung, was den obligatorischen Charakter einiger Teile des Schulsystems erklärt.

Über den religiösen Schulunterricht wurde viel debattiert (mehr dazu in Kapitel 3). Der Staat ermöglicht neben den staatlichen und privaten Schulen auch die Einrichtung eines konfessionellen Schulwesens (Art. 32 Abs. 5).

Wichtig ist **Artikel 44** der Verfassung, der die „*Nationalisierung und Zwangsenteignung aus ethnischen, religiösen, politischen oder sonstigen die Besitzer diskriminierenden Gründen*“ verbietet. Aus den zitierten Bestimmungen folgt, dass das Verhältnis zwischen Kirche und Staat nach wie vor als Trennung, aber auch als Kooperation verstanden wird, wobei die Idee der Kirchen als sozialer Partner des Staates auch in der rumänischen Gesetzgebung Boden gewinnt.

Die Regelung der religiösen Kulte erfolgt durch die Vorschriften der Verfassung. Diese sind „frei und organisieren sich im Rahmen des Gesetzes und gemäß ihren eigenen Statuten“. In den Beziehungen zwischen den Kulturen „ist jede Form, Mittel, Handlung oder Tat religiöser Anfeindung untersagt“. Diesen Bestimmungen kann entnommen werden, dass es den Fachausdruck „*herrschende Religion*“³⁰ (zugunsten der orthodoxen Kirche) in Rumänien (leider) nicht mehr gibt. Der rumänische Staat schützt und garantiert die Religionsfreiheit seiner Bürger, gleich, welcher Konfession sie angehören.

Die von der Verfassung festgelegten Rechte und Freiheiten des Menschen werden in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und mit den Verträgen und Abkommen, die Rumänien eingegangen ist, interpretiert und angewendet. Diese besitzen Vorrang gegenüber allen mit ihnen im Widerspruch stehenden nationalen Gesetzen, ausgenommen der Fall, dass diese Gesetze und die Verfassung die für die Betroffenen günstigeren Bestimmungen enthalten (Art. 20).

30 Siehe oben Anm. 29; auch mit Verweis auf *Monica Vlad*, a. a. O., S. 553. Schon in den neunziger Jahren gab es mehrere Versuche, das Staatskirchenrecht zu ändern. Die Gesetzesvorlagen fielen entsprechend der jeweiligen politischen Orientierung der Regierenden aus. In einer Vorlage wurden die Orthodoxen als Mehrheitskirche privilegiert zu Lasten der Minderheitenkirchen. Die Orthodoxen versuchten, ihren früheren Status als Nationalkirche im Sinne einer Staatskirche wiederzuerlangen, den sie in den Verfassungen Rumäniens von 1866 und 1923 einmal innehatten. Dies gelang jedoch nicht.

IV. Grundkategorien des Systems

Eine demokratische Gesellschaft erfordert eine Trennung der Staatsgewalten voneinander, und zwar, um genauer zu sein, der Exekutive, Legislative und Judikative. Auch darf die politische Macht nicht in die Organisation und Tätigkeit der NGOs und der Medien eingreifen. Mehr noch, der Staatsmacht ist es unter keinen Umständen erlaubt, sich in die übliche Tätigkeit der Kirchen einzumischen. Wurde dennoch eine unmittelbare Politisierung der Beziehungen zwischen den staatlichen Institutionen (ob nun links-, rechts- oder zentralpolitisch orientiert) und der Kirche im postkommunistischen Rumänien versucht? Obwohl die Neutralität dieser Beziehungen gemäß rumänischen Verfassung (als „Grundgesetz des Landes“; 1991 verabschiedet und 2003 überarbeitet) strengstens geschützt sein sollte, scheint dies nicht in allen Situationen der Fall zu sein.

Die Glaubensgemeinschaften sowie die religiösen Verbände können im vollen Umfang adäquate Rechte, Freiheiten und Verantwortungen beantragen. In den Situationen, in denen sich der Staat in ungerechter und unkontrollierter Weise in das Religionsleben einmischt, könnte auch der gute Ruf der Kirchen im In- und Ausland geschädigt werden, und insbesondere der der Rumänischen Orthodoxen Kirche, die die meisten Mitglieder in Rumänien hat.³¹ Der Staat sollte sich nicht mehr unaufgefordert in die ökumenische und interreligiöse Politik der ROK oder irgendeiner anderen Glaubensgemeinschaft Rumäniens einmischen. Die Kirche ist eigenständig und muss den staatlichen Institutionen gegenüber stets unabhängig sein, im Einklang mit den Bestimmungen der rumänischen Verfassung.

Die politisierenden Beziehungen des Staates zur Kirche (die von fast allen Regierungen nach 1989, aber insbesondere zwischen 1992-1996 und 2000-2004, offensichtlich und mit großer Intensität während der Wahlkämpfe geführt wurden) können, insbesondere wenn wir an finanzielle oder materielle Mittel denken oder an Vorteile, die die kultischen, pastoralen und missionarischen Bedürfnisse einiger Kultus- oder Glaubensstätten deckungslos überschreiten, manchmal die Beziehungen zwischen den Kirchen und den Glaubensgemeinschaften des Landes untereinander sowie das Image einer autonomen Kirche dem Ausland gegenüber sogar schwer-

31 *Gheorghe Anghelescu*, Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Rumänien nach 1989 (Eine kurze sozial-historische und politische Studie zwischen Analyse und Kritik), in: *Holger Dix, Jürgen Henkel* (Hrsg.), *Die Europadebatte in den Kirchen Rumäniens*, Hermannstadt, Bonn 2011, S. 212.

wiegend beeinträchtigen. Diese Tatsache kann in einem Land, das den Weg der Freiheit und der Demokratisierung der internationalen Beziehungen begangen hat, als unzulässig eingestuft werden.

Ein anderes, negativ zu bemerkendes Element in der Beziehung von Staat und Kirche ist die Langsamkeit im Aufstellen und Verabschieden einiger Richtlinien, inklusive des Gesetzes bezüglich der Glaubens- und Religionsfreiheit. Man muss leider zugeben, dass eine solche Situation die Beziehungen zwischen den Glaubensgruppen unseres Landes in einer bestimmten Weise geprägt hat und dass dadurch das Image Rumäniens in den Augen internationaler Foren (nicht nur in denen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen), die die Einhaltung der religiösen und bewusstseinsbezogenen Rechte und Freiheiten überwachen, beeinträchtigt wurde.

V. *Der Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften*

Die rumänische Verfassung spricht über Religionsgemeinschaften und Kulte in Artikel 29. Der Begriff „*Kult*“ hat auf Rumänisch eine doppelte Bedeutung: Er kann eine Kirche oder eine religiöse Organisation darstellen, aber gleichzeitig auch Gottesdienste oder Rituale meinen. In beiden Bedeutungsmöglichkeiten umfasst er die Verkündung eines religiösen Glaubens nach außen, durch den Anschluss als Mitglied eines „Kultes“ oder durch die Rituale dieses „Kultes“ (wie Prozessionen, religiöse Sitzungen usw.)³² Gemäß Artikel 29 der Verfassung ist die Organisation der Glaubensgemeinschaften frei. Sie sollen sich dabei von ihren eigenen Statuten leiten lassen.

Diese Statuten sollten von der Regierung genehmigt werden, weil die Verfassung besagt, dass diese Organisation unter den Bedingungen des Gesetzes³³ zu erfolgen hat. Die Genehmigung der Statuten zeigt die gute Zusammenarbeit der Kirchen und des Staates und ist eine Verlängerung des byzantinischen Prinzips der *nomokanones*.

Nach 16 Jahren Debatten und Besprechungen sowie nach zwei anderen in das Parlament eingebrachten Entwürfen, über die jedoch

32 Berthold W. Köber, Das Recht der Religionsgemeinschaften in Rumänien, in: Wolfgang Lienemann, Hans-Richard Reuter (Hrsg.), Das Recht der Religionsgemeinschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, Baden-Baden 2005, S. 371.

33 Gesetz 489/2006.

nicht beraten wurde, hat das Plenum der Abgeordnetenkammer, die gesetzgebende Kammer, den Gesetzesentwurf über die Religionsfreiheit und über den allgemeinen Status der Glaubensgemeinschaften am 13. Dezember 2006 mit der überwältigenden Mehrheit von 220 Stimmen, einer Enthaltung und einer Gegenstimme angenommen. Der Präsident Rumäniens hat das Gesetz durch die Verordnung Nr. 1437/27.12.2006 ratifiziert, wobei das Gesetz die Nummer 489/2006 erhalten hat. Es wurde im Amtsblatt Nr. 11/8.01.2007 veröffentlicht. Der Entwurf ist im Vorhinein vom Senat am 21. Dezember 2005 stillschweigend verabschiedet worden, gemäß den Bestimmungen der rumänischen Verfassung in Art. 27 Abs. 2. Hier ist nicht von einem außerordentlichen Verfahren die Rede, sondern von der Prozedur, die eingeleitet wird, falls sich die erste beanspruchte Kammer, in diesem Fall der Senat, binnen der gesetzmäßig maximal 60-tägigen Frist zu einem Entwurf nicht ausgesprochen hat.³⁴

In Anbetracht der europäischen Integration war es wichtig, dass Rumänien ein Gesetz verabschiedet, das die Bestimmungen für Glaubensgemeinschaften den Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten entsprechend und die spezifischen internen Gegebenheiten berücksichtigend festlegt, wobei gleichzeitig bemerkt werden muss, dass es keine Regelungen der Europäischen Kommission diesbezüglich gibt. Nach einer sechsjährigen Pause wurden im März 2005 die Verhandlungen mit den Vertretern der Glaubensgemeinschaften wieder aufgenommen, und in den Monaten April–Mai 2005 vier Besprechungen mit ihnen organisiert. Vertreter von 16 Glaubensgemeinschaften haben am 31. Mai 2005, gemeinsam mit Repräsentanten des Ministeriums für Kultur und Kultus, den Text eines Gesetzesentwurfs unterschrieben. Die griechisch-katholische Kirche und der religiöse Verband der Zeugen Jehovas haben diesen Entwurf, aus jeweils unterschiedlichen Gründen, nicht angenommen. Die griechisch-katholische Kirche war mit dem Projekt einverstanden, wollte jedoch, dass mit diesem Gesetz zugleich auch eine Lösung für das Problem der patrimonialen Auseinandersetzungen angeboten werde; die Zeugen Jehovas hingegen haben die Einladung zur diesen Besprechungen nicht angenommen. Der Entwurf wurde in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Juli 2005 der Öffentlichkeit vorgelegt, im Einklang mit dem Gesetz über die behördliche Entscheidungs-

³⁴ Florin Funza, Das Gesetz über die Religionsfreiheit und den allgemeinen Status der Glaubensgemeinschaften – eine unerlässliche/notwendige/unumgängliche Umorientierung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Rumänien, in Holger Dix, Jürgen Henkel (Hrsg.), Die Europadebatte in den Kirchen Rumäniens, Hermannstadt, Bonn 2011, S. 191.

parenz; dabei wurden zahlreiche Änderungsvorschläge formuliert, von denen einige sogar in die endgültige Form des Entwurfs aufgenommen worden sind.³⁵

Zur internen und internationalen Bekanntmachung des Gesetzesentwurfs hat das Ministerium für Kultur und Kultus in der Zeit vom 12.–13. September 2005 das internationale Symposium „Religionsfreiheit im rumänischen und europäischen Kontext“ organisiert, an dem Vertreter von internationalen Organisationen wie der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venediger Kommission), der OSZE, sowie angesehene Spezialisten aus Europa und den Vereinigten Staaten teilgenommen haben. Außerdem wurde eine wichtige Anzahl von Organisationen und Institutionen aus Rumänien eingeladen.

Es wurden Stellungnahmen von angesehenen Institutionen wie ODIHR/OSZE und von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venediger Kommission) erwartet.

Die Venediger Kommission hat den Text des Gesetzesentwurfs während der 64. Plenarsitzung vom 21.–22. Oktober 2005 besprochen und ihre befürwortende Position sowie eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen formuliert. Obwohl der Gesetzesentwurf der ODIHR/OSZE bereits im Mai 2005 zugesendet wurde, hat diese keine öffentliche Stellungnahme abgegeben, und nur die Helsinki-Kommission hat eine Reihe von Bemerkungen zum Gesetzesentwurf eingereicht.

Während der Besprechungen im Parlament Rumäniens wurden den zuständigen Ausschüssen der beiden Kammern und der Regierung Rumäniens bestimmte, größtenteils der Helsinki-Kommission entnommene Stellungnahmen vorgelegt, die eine negative Einstellung gegenüber der im Gesetzesentwurf zur Anerkennung neuer Glaubensgemeinschaften enthaltenen prozentmäßigen und beständigkeitsbezogenen Kriterien ausdrückten. In den Stellungnahmen haben die Urheber darauf hingewiesen, dass dieses Modell nicht spezifisch rumänisch sei, sondern dem breiteren europäischen Modell der Regelung der Beziehung zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften folge. Die 11. Erklärung des Amsterdamer Vertrags, die auch im Entwurf der europäischen Verfassung übernommen wurde, verkündet die Freiheit der EU-Mitgliedstaaten, denen sich Rumänien seit kurzem angeschlossen hat, die allgemeinen Bestimmungen für Glaubensgemeinschaften auf nationaler Ebene gemäß der eigenen Tradition zu regeln.

³⁵ Ebd., a. a. O.

VI. *Der Begriff der Religionsgemeinschaft und das Selbstbestimmungsrecht*

Die Bedeutung der „orthodoxen Kirche und die Bedeutung der vom Staat anerkannten Kulte in der nationalen Geschichte Rumäniens und im Leben der rumänischen Gesellschaft ist anerkannt“, bestimmt Art. 7 Abs. 2 des verhandelten Gesetzes. Leider gibt es nicht mehr wie vorher (Art. 21 der Verfassung von 1866, der die ROK als „herrschende Religion des Staates“ oder der Verfassung von 1923, der die ROK als „herrschende Kirche im rumänischen Staat“ anerkennt) einen besonderen „Titel“ für die faktisch bestehende Nationalkirche Rumäniens, die nicht mehr als solche genannt wird. Die Katholiken haben dies akzeptiert, zumal es eine symbolische Aussage ist, die nicht mit einer besonderen Privilegierung einhergeht. Der rumänische Staat unterstützt die Tätigkeit der religiösen Kulte und darf keinem von diesen Privilegien zuerkennen oder sie diskriminieren. Als Vorsichtsmaßnahme wird noch bestimmt, dass die Kulte keine identische oder ähnliche Bezeichnung tragen dürfen. Aktionen, die religiöse Feindschaft anstiften, sind verboten (Art. 13 Abs.1) und alle Kulte haben das Recht, ihre Tätigkeit gesetzestreu zu entfalten. Was die Sprache des Dialoges zwischen den Konfessionen betrifft, so ist jede Sprache, die diesem nützlich ist, erlaubt (Art. 16 Abs.1).³⁶

In den öffentlichen Beziehungen der Kulte mit den staatlichen Autoritäten muss die offizielle Amtssprache benutzt werden. Die Kulte haben das Recht, frei und ohne Einmischung des Staates ihre Verwaltungsorgane und ihr Personal zu ernennen oder zu wählen. Die Priester und Gläubigen haben die Möglichkeit, ihre Muttersprache im Gottesdienst, in der Verwaltung, im theologischen Unterrichtswesen oder in den von ihnen verfassten Veröffentlichungen zu pflegen. Komplizierter sind die Vorschriften des Gesetzes, die das Verfahren zur Anerkennung der Kulte in Rumänien regeln. Dafür gab es mehrere Varianten und das Gesetz ist das Resultat des Dialogs zwischen dem Kulturministerium und den vom Staat anerkannten Kulturen. Der Begriff „religiöser Kult“ wurde nicht durch gesetzliche Vorschriften a priori definiert, besonders weil sich der rumänische Staat heute mit vielfachen Gesuchen von ebenso vielfachen Bekenntnisgemeinschaften konfrontiert sieht. Das Kultusgesetz sieht nur vor, dass durch Regierungsentschluss bestimmt wird, welche

³⁶ Siehe auch *Florin Funza*, a. a. O.

Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit ein Kult in Rumänien anerkannt wird. Eine religiöse Organisation, die durch ihre Tätigkeit und Anzahl von Mitgliedern Garantien „zu seiner Stabilität und öffentlichen Nützlichkeit“ aufweist, muss beweisen, dass sie seit zwölf Jahren ununterbrochen in Rumänien legal tätig ist und dass sie die religiöse Überzeugung von wenigstens 0,1 % der rumänischen Bevölkerung widerspiegelt. Diese Vorschriften des Gesetzes bestätigen den Anspruch auf Deckungsgleichheit zwischen Ethnie und Konfession, welcher die dominierende Position der Staatskirchen in den postkommunistischen Staaten zu rechtfertigen versucht.³⁷

Innerhalb von 60 Tagen nach der Registrierung des Gesuches eines Kultes wird das Sekretariat für Kulte (ein Sonderorgan der öffentlichen Verwaltung) der Regierung die Dokumente zusammen mit seiner Stellungnahme überreichen. Sollte das Gesuch abgewiesen werden, kann das Verfahren erst nach einem Jahr nach der Veröffentlichung dieser Entscheidung wiederholt werden. Die Regierung kann den oben genannten Organisationen den Status als „anerkannter Kult“ entziehen, falls diese durch ihre Tätigkeit die nationale Sicherheit, die öffentliche Moral oder die Rechte und Freiheiten anderer gefährden.

Das kirchliche Personal ist von der Wehrpflicht befreit, dies ist eine Konkretisierung der gewünschten Trennung zwischen Kirche und Staat. Bürgern, die den Kriegsdienst aus religiösen Gründen verweigern, ermöglicht der rumänische Staat das Ableisten eines Wehersatzdienstes. Die Situation derjenigen, die die Wehrpflicht aus anderen (nichtreligiösen) Gründen ablehnen, wird in dem Gesetzesentwurf nicht geklärt. Ungeklärt bleibt auch die Seelsorge für diejenigen, die im militärischen Bereich aktiv sind und zu den Kulturen gehören, die nicht anerkannt werden.

³⁷ Solange die ethnische Zugehörigkeit mit einer gewissen Konfession gleichgestellt wird, werden auch Fälle wie „Mitropolia Basarabiei v. Moldova“ vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entschieden werden müssen. In diesem Fall wurde die Republik Moldau angeklagt, weil sie den orthodoxen Kult „Mitropolia Basarabiei“ nicht registrieren und anerkennen wollte. Der Gerichtshof befand, dass Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt worden ist und gewährte 20.000 Euro Schadenersatz. Siehe auch *Monica Vlad*, a. a. O.

VII. Kirchen und Kultur

1. Der Religionsunterricht in der Schule

Im **Artikel 32** der rumänischen Verfassung von 2003 wird das Recht auf Unterricht garantiert. Für die Stellung des RUs ist Abs. 7 des Artikels wichtig:

(7) Der Staat gewährleistet die Freiheit des religiösen Unterrichts gemäß den spezifischen Erfordernissen eines jeden Glaubensbekenntnisses. In den Staatsschulen ist der religiöse Unterricht gesetzlich organisiert und garantiert.

Es gab zahlreiche Debatten über den religiösen Schulunterricht, weil die neue Verfassung die erste nach der Wende im Jahr 1989 und nach der Zeit des Kommunismus war. Es gab viele Vorschläge für diesen Artikel. Einige Personen (Mitglieder des Parlaments) schlugen vor, religiösen Schulunterricht auf allen Stufen des Erziehungssystems verpflichtend durch einen wie folgt formulierten Passus einzuführen: *„Das Studium der Bibel wie auch das Studium des Denkens des Christentums und die Geschichte des christlichen Glaubens sollte, auch an den Universitäten, ein Pflichtfach sein“*.³⁸ Dieser Antrag wurde nicht akzeptiert. Stattdessen wurde ein anderer Vorschlag angenommen, nämlich den religiösen Schulunterricht als „Wahlfach“ in der Verfassung zu fixieren. Schließlich gewährleistet die Verfassung durch Abs. 7 die Freiheit des religiösen Unterrichts; in den Staatsschulen ist der religiöse Unterricht gesetzlich organisiert und garantiert.

Die Freiheit des religiösen Unterrichts ist entsprechend den spezifischen Bedürfnissen jeder Religionsgemeinschaft zugesichert. Weiter haben die Eltern oder Vormunde das Recht, über *„die Erziehung der minderjährigen Kinder, für die ihnen Verantwortung zukommt, gemäß ihren eigenen Überzeugungen zu bestimmen.“*

Dabei sollen Konflikte zwischen den Überzeugungen der Eltern und den unterschiedlichen Ausformungen des Religionsunterrichts vermieden werden.

Das Erziehungsgesetz von 2011 ist eines der wichtigsten nach 1990 angenommenen Gesetze in Rumänien. Gemäß dem Gesetz ist in Rumänien die Ausbildung eine nationale Priorität. Die allgemeine

38 M. Constantinescu, A. Iorgovan, I. Muraru, E. Simina Tănăsescu, Constituția României revizuită. Comentarii și explicații, Ed. All Beck, București, 2004, S. 121 f.

Schulpflicht ist die, die während der ersten acht Schuljahre besteht. Die Ausbildung, die die allgemeinen Schulen anbieten, ist kostenlos. Für einige Tätigkeiten können die Schulen jedoch zu Bedingungen, die zuvor gesetzlich festgelegt wurden, Geld verlangen.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 ist der Religionsunterricht ein Lehrfach in den Primar-, Sekundar- und Gymnasialschulen. Gemäß dem gleichen Artikel haben die Schüler auch die Möglichkeit, sich von diesem Fach abzumelden. Schüler, die den religiösen Schulunterricht nicht besuchen wollen, müssen das Einverständnis ihrer Eltern oder Vormünder einholen.

Es gibt kein Ersatzfach für diejenigen, die von der Abmeldemöglichkeit Gebrauch machen. Für Schüler, die Angehörige anderer religiöser Minderheiten sind, welche keinen religiösen Schulunterricht anbieten, wie auch für diejenigen, die sich abgemeldet haben, werden keine Noten erteilt.

Gemäß Art. 18 Abs. 3 des erwähnten Gesetzes kann der Religionsunterricht nur von ausgebildeten Lehrern in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen zwischen dem Erziehungsministerium und den anerkannten Kirchen unterrichtet werden.

2. Theologische Ausbildung

Die Ausbildung des Kultpersonals erfolgt an staatlichen wie auch an von den Religionsgemeinschaften eingerichteten und getragenen Bildungseinrichtungen auf verschiedenen Stufen.

Die Fakultäten zögerten nach der Wende 1989 einige Zeit, sich wieder in das staatliche Universitätssystem zu integrieren. Zum Studienjahr 1991/92 gliederten sich die orthodoxen Fakultäten wieder in die staatlichen Universitäten ein. Im Mai 1991 wurde ein entsprechendes Abkommen zwischen dem rumänischen Unterrichts- und Wissenschaftsministerium, dem damaligen Sekretariat für die Kulte, und dem rumänischen Patriarchat geschlossen. Die dabei getroffenen Regelungen sollten einen stärkeren Beitrag der Kirche zur Förderung der Spiritualität und zur Kultur und sozialen Leben in Rumänien ermöglichen und fördern, wie es in den Artikeln des Protokolls dieses Abkommens heißt.³⁹ Mit diesem Protokoll wurden in Bukarest, Sibiu und Iasi zum Studienjahr 1991/92 wieder staatliche theologische Fakultäten eingeführt. Damals schon wurden die neuen Studiengänge „Theologie und Literaturwissenschaft“ für Lehrer und

³⁹ Jürgen Henkel, Rumänische orthodoxe Fakultäten im Aufwind, in: G2W, Nr. 11/2004, S. 19.

„Sozialassistentenz“ fixiert. Das Protokoll legte fest, dass das Patriarchat über die Zahl der Priesteramtsstudenten entscheidet. Außerdem wird in dem Abkommen zwischen Staat und Kirche vereinbart, dass die Teilnahme der Theologiestudierenden an dem von der Kirche für die theologischen Fakultäten festgesetzten liturgischen Programm eine unabdingbare Voraussetzung für die theologische Ausbildung und deshalb obligatorisch ist.⁴⁰ Die Wiedereinbindung der Fakultäten in die staatlichen Universitäten führt zur Wiederkehr der klassischen Strukturen. Die Leitung der Fakultäten wird von einem Dekan und einem Prodekan wahrgenommen. Die Finanzierung der Fakultäten wurde schließlich im Budget der Universitäten berücksichtigt.

In Rumänien gibt es heute elf orthodoxe Fakultäten und zwar in Bukarest, Sibiu, Iasi, Cluj-Napoca, Craiova, Alba Iulia, Oradea, Targoviste, Constanta, Arad und Pitesti. Deren Verbindung zur Kirche ist sehr ausgeprägt. Das wird auch daran deutlich, dass mehrere Bischöfe gleichzeitig Dekane der örtlichen Theologischen Fakultäten sind oder waren (worauf später noch eingegangen werden muss). Viele Bischöfe haben Lehrstühle oder Lehraufträge an den Fakultäten.⁴¹ Der westliche Trend der Trennung der Universitätstheologie von der Kirche oder gar des bewusst oppositionellen Denkens der wissenschaftlichen Theologie gegenüber der als Institution wahrgenommenen „Amtskirche“ ist in Rumänien kein Thema. Vier theologische Departments sind in Caransebes, Timisoara, Baia Mare und Galati an die Universitäten angeschlossen, sie haben aber nicht den Rang von Fakultäten. Die theologischen Fakultäten lehren das klassische Programm mit den Disziplinen, die auch im Westen unterrichtet werden. Liturgik, Dogmatik, Kirchengeschichte, Patristik, Spiritualität und Kirchenrecht sind Schwerpunkte des Studiums auf dem Weg zum Priesteramt. Dieser Studiengang heißt offiziell „Pastoraltheologie“. Die Fakultäten bieten weitere Studiengänge an, meist auf acht Semester angelegt. Der Studiengang „Sozialassistentenz“ beinhaltet nach westlichen Maßstäben ein theologisch und diakonisch fundiertes Studium der Sozialpädagogik mit dem Ziel praktischer Arbeit in diesem Bereich. Die Absolventen können in diakonischen und sozialen Einrichtungen tätig werden. Weitere Studiengänge gibt es für junge Menschen, die Religionslehrer oder Gymnasiallehrer werden wollen, sowie Studiengänge für Kirchenmusik, Kirchenrestauration, Ikonenmalerei und Publizistik.⁴²

40 Berthold W. Köber, a. a. O., S. 374.

41 Berthold W. Köber, a. a. O., S. 374.

42 Jürgen Henkel, Rumänische orthodoxe Fakultäten im Aufwind, in: G2W, Nr. 11/2004, S. 19.

Die Kirchen in Rumänien sind im Besitz vieler bekannter historischer Baudenkmälern, wie etwa der berühmten orthodoxen Klöster in der Nordmoldau und der noch aus vorreformatorischer Zeit stammenden evangelisch-sächsischen Kirchenburgen und Kirchen in Siebenbürgen, und wertvoller Kunstschatze, die zum nationalen Kulturgut gezählt werden. Laut Gesetz sind sie verpflichtet, darüber ein genaues Verzeichnis zu führen und für deren sichere Aufbewahrung, Erhaltung und Pflege sowie sachgemäße Nutzung Sorge zu tragen. Dabei werden sie vom Staatssekretariat für Religionsgemeinschaften angeleitet, beraten und unterstützt. Zum Aufgabenbereich des Staatssekretariats gehört auch die Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen, die dem Kennenlernen der religiösen Kunst und Kultur gewidmet sind.⁴³ Gegenwärtig gibt es über 180 Museen und Ausstellungen mit christlichen Kunst- und Kultgegenständen. Während der kommunistischen Diktatur wurden den Kirchen die wertvollsten Gegenstände, ungeachtet dessen, dass sie sich sogar in gottesdienstlichem Gebrauch befanden, unter dem Vorwand weggenommen, die Kirchen könnten ihre sichere Aufbewahrung nicht gewährleisten. Diese Gegenstände gelangten in staatliche Museen, Bibliotheken und Ausstellungen oder auch an unbekannte Orte. Trotz aller angestrebten Bemühungen ist es den Kirchen bis heute nicht gelungen, diese Wertgegenstände zurückzuerlangen.⁴⁴

3. Medien

Um die ganze seelsorgerliche pastorale, katechetische und missionarische Tätigkeit der Rumänischen Orthodoxen Kirche zu unterstützen, hat die Kirche am 27. Oktober 2007 das „*Pressezentrum Basilica*“ des rumänischen Patriarchates gegründet. Zu diesem Zentrum gehören der Radiosender *Trinitas*, das Fernsehen *Trinitas*, die Zeitung *Lumina* (das Licht), die Wochenzeitung *Lumina de duminică* (das Sonntagslicht) und *Vestitorul Ortodoxiei* (der Verkünder der Orthodoxie), die Nachrichtenagentur *Basilica* und das Presse- und Kommunikationsbüro des rumänischen Patriarchates.

Dieses Pressezentrum hat eine sehr wichtige missionarische Bedeutung, weil durch Radiosender und Fernsehen des rumänischen Patriarchats die orthodoxen Gottesdienste und die wichtigsten Ereignisse aus dem Leben der Kirche direkt übertragen werden. Gleichzeitig werden auch die verschiedenen Aspekte des sozialen, politischen,

43 Siehe Regierungsbeschluss Nr. 742/3.07.2003, Art. 6 Abs. 2a-e.

44 *Berthold W. Köber*, a. a. O., S. 375.

wirtschaftlichen und kulturellen Lebens im neuen europäischen multi-religiösen, multiethnischen und multikulturellen Kontext aus christlichem Gesichtspunkt reflektiert und interpretiert.

VIII. Das Arbeitsrecht in den Kirchen

Die offiziell anerkannten religiösen Gemeinschaften erhalten Geld vom Staat, damit sie den Mitarbeitern einen Teil des Gehalts bezahlen können. Diese Unterstützung hat zwei Prinzipien, und zwar das Prinzip der Gleichbehandlung aller offiziell anerkannten religiösen Organisationen durch den Staat und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die staatliche Unterstützung wird jedes Jahr gewährt und basiert auf den Empfehlungen und Anforderungen der religiösen Gemeinschaften, die diese an das Staatssekretariat für Kulte richten. Durch das Gesetz Nr.142/27.07.1999, Artikel 1 Abs. 1, unterstützt der Staat die offiziell anerkannten religiösen Gemeinschaften durch ein Teil des Gehalts für die Mitarbeiter (Geistliche und Nicht-Geistliche). Die Personen, die am meisten Vorteile daraus ziehen, sind die Mitarbeiter der religiösen Gemeinschaften und nicht des Staates.

Die Anzahl der Positionen, die finanziell vom Staat für jede offiziell anerkannte religiöse Gemeinschaft unterstützt wird, wird jedes Jahr durch das Staatssekretariat für Kulte auf Grundlage der Empfehlungen der religiösen Organisationen festgelegt. Man beachtet dabei unter anderem die Anzahl der Gemeindemitglieder in jeder Organisation und die Geldsumme, die für diesen Aspekt vorgesehen wurde.

Die Vorsitzenden der offiziell anerkannten religiösen Gemeinschaften werden wie offizielle Würdenträger behandelt und bekommen ein monatliches Gehalt in Übereinstimmung mit den Gesetzen bezüglich der Gehälter der staatlichen Würdenträger. Die staatliche finanzielle Unterstützung für das Personal der religiösen Organisation ist steuerpflichtig. Wie gesagt ist diese staatliche Unterstützung nur ein Teil des Klerus-Gehalts. Der andere Teil soll durch Beiträge der Gläubigen und Mitglieder der Gemeinschaft bezahlt werden.

Gemäß dem Gesetz Nr.132/04.07.2008, Art. 2 Abs. 2, kann die Zahl der genehmigten Positionen für den Klerus jährlich im Einklang mit der staatlichen Politik erhöht werden. Der Betrag der monatlichen finanziellen Unterstützung für Geistliche kann durch andere Gesetze zur Verbesserung der Gehälter des Staates erhöht werden. Gemäß

Artikel 2 des Gesetzes erhalten die Geistlichen, die in armen Gebieten dienen, zusätzlich 25 % der finanziellen Unterstützung, aber nur 30 % der Geistlichen jeder religiösen Organisation können von dieser gesetzlichen Vorgabe profitieren.

In den rumänischen öffentlichen Schulen ist Religionsunterricht Bestandteil des allgemeinen Lehrplans. Zu diesem Zweck gibt es in Rumänien rund 12.000 Religionslehrer. Die Kosten für die Lehrergehälter belaufen sich auf ca. 10.000.000 € pro Schuljahr und werden vom Staatshaushalt getragen. Zusätzliche Kosten entstehen sowohl durch die Organisation des Faches als auch durch die Einstellung von Lehrern, Rekrutierung von Studenten und der Schulwettbewerbe für Schülerinnen und Schüler.

Es gibt auch theologische Gymnasien in Rumänien, sogenannte Seminare, die in das öffentliche Schulsystem nach Unterzeichnung des Protokolls Nr. 9484/06.03.1993 zwischen dem rumänischen Patriarchat und dem Ministerium für Bildung aufgenommen wurden. Die Anzahl dieser Schulen vergrößerte sich von sechs (im Jahr 1989) auf 37 heutzutage. Alle Kosten für diese Schulen werden vom Staat bezahlt, wie bei allen anderen öffentlichen Schulen.⁴⁵

IX. Die Kirchenfinanzierung

Die Kosten für die Unterhaltung religiöser Organisationen und deren Aktivitäten werden von den Einkommen der Organisationen im Einklang mit ihren Satzungen (Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 489/2006) erhoben, verwaltet und bezahlt. Gemäß dem zweiten Absatz von Artikel 10 des Gesetzes können die religiösen Organisationen finanzielle Beiträge ihrer Gläubigen mit dem Ziel der Erhaltung ihrer Aktivitäten erheben. Der rumänische Staat fördert auch, dass Gemeindemitglieder und Bürger die religiösen Organisationen und Gemeinschaften unterstützen, weshalb religiöse Beiträge steuerlich absetzbar sind (Art. 10 Abs. 3). Gleichzeitig sieht das Gesetz vor, dass niemand gezwungen werden kann, an religiöse Organisationen Beiträge zu zahlen.

⁴⁵ Nicu Octavian, Statutul invatamantulu teologic si religios in România (dt. Die Situation der theologischen Ausbildung und des Religionsunterrichts in Rumänien), in: Biserica Ortodoxa Romana CXX (2002), S. 189-211.

Dem Gesetz Nr.142/1999 zufolge ist der rumänische Staat besonders an der Unterstützung der Rumänischen Orthodoxen Kirche im Ausland interessiert, um ihre kulturelle, sprachliche und religiöse Identität zu bewahren. Durch das Gesetz 114/27.4.2007 erhält das rumänische Kloster Prodromou auf dem Heiligen Berg Athos jährlich 250.000 € (Artikel 2) für die Wiederherstellung, Sanierung und Instandhaltung der Gebäude und der vier Kirchen (Artikel 4) sowie für Werbematerialien und die Aufrechterhaltung der Aktivität der Mönche, die dort dienen und leben.

Gemäß Art. 15 lit. e des rumänischen Steuergesetzbuchs sind nur die Religionsgemeinschaften von der Steuer befreit, die Einnahmen durch wirtschaftliche Aktivitäten erzielen und diese nur für den Unterhalt ihrer karitativen und sozialen Tätigkeiten verwenden.⁴⁶ Die Religionsgemeinschaften haben Exklusivrechte an der Herstellung, dem Verkauf und Handel von liturgischen Produkten (Gesetz 103/1992) und sind auch bezüglich der Herstellung und Vermarktung der notwendigen Produkte für die heiligen Dienste von der Steuer befreit. Die gleiche Ausnahme gilt für die Beträge, die die religiösen Gemeinschaften durch die Vermietung eigener Immobilien verdienen, wenn dieses Geld für die Erhaltung, den Bau oder die Wiederherstellung der kirchlichen Gebäude verwendet wird. Die Errichtung, Konsolidierung, Erweiterung, Wiederherstellung und Sanierung der Kirchengebäude oder anderer für religiöse Zwecke genutzten Gebäude sind von der Zahlung der Mehrwertsteuer befreit.

Die Kirchen sind auch von der Zahlung aller Steuern für Gebäude, Flächen, auf denen Gebäude gebaut werden, sowie alle Ländereien (Feld, Wälder usw.), die in kirchlichem Eigentum stehen, befreit (Gesetz 571/2003, Artikel 250 Abs. 1 und Artikel 257 lit. b).⁴⁷

Zusätzlich zur Steuerbefreiung hinsichtlich der religiösen Beiträge haben rumänische Steuerzahler die Möglichkeit, nach Artikel 57 Abs. 4–6 und 84 Abs. 2–4 der Abgabenordnung 2 % ihrer Einkommenssteuer einer Non-Profit-Organisation oder einer religiösen Gemeinschaft zu spenden. Diese Option bietet Religionsorganisationen ein zusätzliches Einkommen.

Durch das Staatssekretariat für Kulte trägt der Staat Rumänien zum Bau neuer Kirchen und der Restaurierung alter oder historischer Denkmäler bei, die im Eigentum der Religionsgemeinschaften stehen.

46 *Ministerul Culturii si Cultelor*, Viata religioasa din Romania (dt. Das religiöse Leben in Rumänien), Ed.a III-a, Bukarest 2008, S. 156.

47 Ebd., S. 167.

X. *Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen*

Die rumänische Regierung hat eine Zusammenarbeit mit dem Patriarchat der Rumänischen Orthodoxen Kirche sowie mit den Vertretern der Konferenz der Katholischen Bischöfe beider Riten in Rumänien vereinbart.

Im sozialdiakonischen Bereich hat die Kirche verstanden, dass eine besondere Verbindung zwischen *Liturgie* und *Philanthropie*, nach dem Muster der Heiligen Basilius des Großen und Johannes Chrysostomus, nötig ist. Denn die Trennung des Gebetes und der Spiritualität vom sozialen Leben führt zum Pietismus wie die Trennung der sozialen Arbeit von der Spiritualität zur Säkularisierung führt.

Die Rumänische Orthodoxe Kirche meint, dass *die glaubwürdigste Rede* über die Liebe Gottes für diese Welt *die sichtbaren Liebeswerke* sind. Gemäß dieser Sichtweise hat die Kirche nach 1990 *ein gut organisiertes System der Sozialarbeit entwickelt*, das eine besondere Dynamik in den letzten Jahren erlebt hat.⁴⁸ So gibt es innerhalb des rumänischen Patriarchates heute 345 Sozialeinrichtungen, von denen 109 für Kinder, 51 für alte Menschen, 106 Sozialkantin und Bäckereien, 23 ärztliche Hilfszentren, zwei Sozialapotheken, elf Diagnose- und Behandlungszentren für behinderte Personen, 33 Beratungszentren, zwei Hilfszentren für die Opfer von Menschenhandel und 19 Hilfszentren für sich in Not befindende Familien sind. Durch die sozialen Projekte und Dienste unterstützt die Rumänische Orthodoxe Kirche um die 400.000 Personen (arme Familien, Kinder und alte Menschen in den Sozialeinrichtungen der Kirche und des Staates, geistige und körperlich Behinderte, Arbeitslose, usw.)⁴⁹. Mehrere Hilfs- und Beratungszentren wurden in den letzten Jahren mithilfe der EU-Fonds eingerichtet.

Am 2. Oktober 2007 wurde *der Kooperationsvertrag zur Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Inklusion* zwischen dem rumänischen Patriarchat und der rumänischen Regierung unterzeichnet und am 24. Juli 2008 wurde ein *Kooperationsvertrag in Bezug auf die Partnerschaft auf dem Gebiet der ärztlichen und geistigen Hilfe* zwischen dem rumänischen Patriarchat und dem Gesundheitsministerium abgeschlossen. Zur Entwicklung und Erweiterung der sozialen Arbeit wurde auch im Jahre 2007, in Zusammenarbeit mit

48 Berthold W. Köber, a. a. O., S. 377.

49 Aus dem Vortrag des Patriarches *Daniel* auf der Eröffnung der Konferenz über Diakonie, organisiert vom Ökumenischen Rat der Kirche, 18.–20. Mai 2009, abrufbar unter www.basilica.ro/ro/documente/ [28.06.2011].

mehreren Erzbistümern und Bistümern, die *Föderation Filantropia* des rumänischen Patriarchates gegründet.

Weil die Bedürfnisse viel größer sind, will die Kirche die Sozialarbeit erweitern und verstärken, vor allem heute, da die Wirtschaftskrise viel Armut und menschliches Leiden verursacht.

Die Tradition der Kirchenunterstützung findet sich im Kultusgesetz, Art. 7 Abs. 1, wieder, das die positive Rolle der Kirchen im Leben des Volkes anerkennt. Eine Besonderheit des Gesetzes ist die Möglichkeit der Sozialpartnerschaften zwischen Staat und Kirchen oder Kulturen (Art. 9 Abs. 5). Diese neuen Bestimmungen bezüglich der Kooperation zwischen Staat und Kirche auf der sozialen Ebene wird nicht nur durch das Vertrauen des Volkes in die Kirche erklärt, sondern auch durch das Bedürfnis, mehrere soziale Probleme zu lösen: die Armut, die schlechte Gesundheit der Bevölkerung, die Migration, die Arbeitslosigkeit, die Hilfsbedürftigkeit älterer Menschen, Kinder und Behinderter usw. Diese Probleme der rumänischen Gesellschaft sind nicht nur Probleme des Staates, sondern auch pastorale Probleme der Kirche. Anders gesagt, die Autonomie und Gleichheit der Kirchen gegenüber dem Staat schließt nicht die Kooperation und die gemeinsame Verantwortlichkeit aus. Die Tradition muss als ein dynamischer Prozess des kreativen Umgangs mit den Grundprinzipien und nicht nur als einfache Nachbildung der vergangenen Modelle verstanden werden. In den Worten *Jürgen Henkels*: „Die rumänischen Religionsgemeinschaften und die Politik haben sich mit dem neuen Kultusgesetz von 2006, das pünktlich zum EU-Beitritt 2007 in Kraft getreten ist, klar für das Kooperationsmodell nach deutschem und österreichischem Vorbild entschieden“.⁵⁰

XI. Die Rechtsstellung von Geistlichen und Ordensangehörigen

Das staatliche Arbeitsrecht gilt auch für das gesamte Kultpersonal. Die Religionsgemeinschaften können unter Beachtung der staatlichen Bestimmungen Mitarbeiter einstellen und sie gemäß den vom Staat festgesetzten Tarifen entlohnen. Auf Grund ihrer Einkünfte entrichten sie die vorgeschriebenen Steuern und Beiträge zur Arbeit-

⁵⁰ Jürgen Henkel, a. a. O.

slosen- und Sozialversicherung. Ihre Altersbezüge werden gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen festgesetzt.

Der Staat anerkennt und schützt den ersten und zweiten Ostertag und Weihnachtstag als gesetzliche Feiertage. Den nichtchristlichen Religionsgemeinschaften werden stattdessen je zwei andere, von ihnen selbst festgelegte Tage als religiöse Feiertage zuerkannt.⁵¹ Wer an diesen Tagen im medizinischen Bereich oder in der Lebensmittelversorgung arbeiten muss, dem stehen als Entschädigung andere freie Tage zu. Arbeitnehmern aus anderen Bereichen, die ausnahmsweise an den gesetzlichen Feiertagen arbeiten müssen, wird diese Zeit doppelt vergütet.⁵²

XII. Die Kirche und das Ehe- und Familienrecht

Um den Akt der Gründung der Familie zu definieren, gibt es im rumänischen drei Wörter: Ehe, Heirat und Hochzeit. Alle diese Begriffe definieren im Wesentlichen die gleiche Wirklichkeit, aber unter ihnen gibt es eine Unterscheidung, die auf dem Einfluss der historischen Beziehungen zwischen Kirche und Staat beruht.

Im Byzanz gab es zwischen Ehe und Hochzeit gar keine Unterscheidung, weil die Hochzeit, die in der Kirche stattfand, als Eheschließung vom Staat anerkannt war.⁵³ Im Grunde führte die Kirche ein Register über die Verheirateten. Diese Anerkennung war ein Spiegelbild der sogenannten „byzantinischen Symphonie“ von Staat und Kirche, die bei allen orthodoxen Staaten mit byzantinischem Einfluss vorlag. Zum Beispiel in Griechenland gibt es diese Tradition auch heute noch.

Es gab auch bei den Rumänen diese symphonische Tradition zwischen Staat und Kirche. Sie endete mit den Reformen während der Herrschaft von Alexandru Ioan Cuza, als unter dem Einfluss der französischen Revolution die Trennung zwischen der Eingehung einer Zivilehe und der religiösen Ehe eingeführt wurde. Cuzas Zivilgesetzbuch von 1865 gilt, mit vielen Veränderungen, auch noch heute und besteht größtenteils aus Napoleons Code Civil von 1807.

⁵¹ Berthold W. Köber, a. a. O., S. 377.

⁵² Ebd.

⁵³ Liviu Stan, Tradiția pravilnică a Bisericii. Insemnătatea și folosul cunoașterii legilor după care se conduce Biserica (dt. Die nomokanonische Tradition der Kirche...), in: Studii Teologice, Nr. 5-6/1960, S. 37.

Dieses Zivilgesetzbuch entzog der Kirche die Möglichkeit, zivilrechtlich wirksam Ehen zu schließen und übertrug dies auf den Staat. Dies war der Punkt, an dem die byzantinische Tradition der Rumänen endete, indem auf diesem Feld die Trennung der Kirche vom Staat vollzogen wurde. In Siebenbürgen vollzog sich die Trennung erst im Jahr 1925 nach der Gründung Großrumäniens.

Diese Trennung, die in religiöser Hinsicht nicht sehr lobenswert ist, gilt auch heute noch, weswegen eine klare Unterscheidung zwischen staatlicher Ehe und kirchlicher Ehe getroffen werden muss. Es gilt die Bedingung, dass die kirchliche Ehe erst nach Eingehung der staatlichen Ehe geschlossen werden darf. In Art. 44 Abs. 2 der Verfassung Rumäniens von 2003 steht klar, dass die „religiöse Trauung nur nach der zivilen Eheschließung vollzogen werden kann“. Offenbar entsteht manchmal der Eindruck, dass der Staat einen innerreligiösen Akt vornimmt und damit die Autonomie der Kirche bricht. In Wirklichkeit schützt diese Vorschrift aber die Familienmoral. In den rumänischen Ländern Moldau und Walachei waren die Bestimmungen sowohl für die Kirche als auch für den Staat dem nomokanonischen Prinzip zufolge gültig. In Siebenbürgen beachtete die orthodoxe Kirche die lokalen Zivilregeln. Mit den Reformen von Cuza, die die staatliche Ehe vor Eingehung der kirchlichen Ehe forderten, entstand das noch heutig gültige Prinzip, dass die Kirche bei einer Eheschließung das Mindestalter für die zivilrechtliche Eheschließung beachtet. So akzeptiert die heutige Rumänische Orthodoxe Kirche das gesetzliche Mindestalter für die Eheschließung, also die familienrechtlichen Regelungen des Familiengesetzbuches in Rumänien, welches bei 18 Jahren für Männer und 16 Jahren für Frauen liegt, mit der Möglichkeit einer Derogation für Fünfzehnjährige. Deswegen muss man diese Altersbedingung nicht mehr speziell suchen, weil sie immer erfüllt sind, nämlich weil die Kirche die religiöse Ehe nur nach der Zivilehe schließen kann.

Im Bezug auf das Höchstalter zur Eingehung einer Ehe denkt man vielleicht, dass es kein Hindernis gebe. In kirchlicher Hinsicht ist dies jedoch gerade nicht so. Die Kirche betrachtet das Heiraten in fortgeschrittenem Alter als unmoralisch. Somit stellt der Kanon 24 des Hl. Basilius dem Großen fest: „Die Witwe, die 60 Jahre erreicht hat und mit einem anderen Mann leben will, darf nicht mehr die Kommunion empfangen“ und Kanon 88 stellt Folgendes bezüglich der Männer fest: „Der, der 70 Jahre erreicht hat, soll nicht mit einer Frau in Sünde leben“.

Einer der empfindlichsten Punkte bezüglich des Einflusses der Kirche auf das rumänische Sozialleben besteht im Eingriff der Ver-

treter kirchlicher Institutionen in ethische Angelegenheiten, der die Auffassung von Leben und Gemeinschaft grundsätzlich beeinflusst. Nach dem Fall des Kommunismus wurde die Abtreibung legalisiert und Millionen ungeborener Kinder wurden getötet. Ein echter Christ kann gegenüber einem so wesentlichem Phänomen nicht gleichgültig bleiben; ein Phänomen, das in der rumänischen Gesellschaft oftmals durch eine sogenannte „Freiheit der Frau, über ihren Körper zu verfügen“, „begründet“ wird, ohne das unanfechtbare Lebensrecht ungeborener Kinder in Betracht zu ziehen.⁵⁴ Der Ideenkampf gegen die Abtreibung und für eine Lebenskultur wird in Rumänien sowohl von den Orthodoxen wie auch von den Katholiken beider Riten, Protestanten und Neoprotestanten gemeinsam geführt, wobei es sogar ökumenische Verbände mit dieser Zielsetzung gibt, wie z. B. „Pro-Vita“ (aus Sibiu/Hermannstadt) oder „Darul vieții“ („Das Geschenk des Lebens“) aus Timișoara/Temeswar. Es werden Lebensmärsche, Gebete für ungeborene Kinder und Medienkampagnen organisiert, außerdem wurde ein Beratungszentrum für Frauen, die einer solchen dramatischen Entscheidung ausgesetzt sind, eingerichtet. Leider gibt es keinen echten politischen Willen, in dieser Richtung ein neues Gesetz auf den Weg zu bringen.

In den letzten Jahren musste die Kirche sehr ausdrücklich auch bezüglich eines anderen sehr sensiblen und umstrittenen Themas reagieren: auf das der sogenannten „homosexuellen Paare“. Obwohl es in Rumänien öffentlich keine zivilrechtlichen Regelungen für solche Paare gibt, baut sich diesbezüglich eine immer stärkere Kampagne auf, die von gewissen Nichtregierungsorganisationen trotz offensichtlicher Ablehnung des Großteils der Gesellschaft und eines Mangels politischer Förderung geführt wird. Das Missverständnis, dass sich zwischen diesen „Paaren“ und der Institution der Familie aufzubauen scheint, ist real und kann auch auf Grund der Erfahrung anderer Mitgliedstaaten nachvollzogen werden. Fern jeder Diskriminierung des Einzelnen kämpft die Kirche für den Schutz der Idee der Familie innerhalb der Gesellschaft, eine Idee, die sich keinesfalls auf etwas anderes als auf das beiderseitige Einverständnis zu einer Liebesbeziehung zwischen einem Mann und einer Frau, vor Gott und der Zivilbehörde, im Rahmen der Institution der Heirat stützen kann.⁵⁵

54 Jürgen Henkel, Kirche – Staat – Gesellschaft in Rumänien nach 1989. Aufbruch und Widersprüche auf dem Weg in die EU, in: Holger Dix, Jürgen Henkel (Hrsg.), Die Europadebatte in den Kirchen Rumäniens, Hermannstadt, Bonn 2011, S. 117.

55 Ebd.

XIII. Religion und Strafrecht

Die Religionsfreiheit wird in Rumänien zuvörderst in der Verfassung durch Art. 29 geregelt und geschützt. Der Inhalt der Religionsfreiheit ist komplex und enthält mehrere Garantien, die auch die Trennung und Kooperation zwischen Kirche und Staat einschließen. Es wird weiter bestimmt, dass die Äußerung der Gewissensfreiheit nur „im Geiste der Toleranz und des gegenseitigen Respekts“ erlaubt ist. Benachteiligungen unter anderem wegen religiöser Zugehörigkeit oder das Einschränken der religiösen Freiheit durch Verhinderung oder Störung religiöser Veranstaltungen oder durch Zwang, daran teilzunehmen, werden gemäß dem Strafgesetzbuch (Art. 247 und 318) mit Gefängnisstrafen geahndet.

Diese Aspekte wurden während des Kommunismus auch geschützt. Artikel 318 des Strafgesetzbuches von 1960 der Sozialistischen Republik Rumänien nennt das Strafmaß für die erzwungene Teilnahme an religiöse Glaubensäußerungen. Dort heißt es: Wer die Freiheit, irgendeinen Kult auszuüben, der dem Gesetz entsprechend organisiert ist und funktioniert, behindert oder stört, wird mit Gefängnis von einem Monat bis sechs Monaten oder mit Geldbuße bestraft. Mit derselben Strafe wird die Tat geahndet, wenn eine Person durch Zwang dazu veranlasst wird, an dem religiösen Dienst irgendeines Kultes teilzunehmen oder eine religiöse Handlung zu verrichten, die mit der Ausübung irgendeines Kultes verbunden ist.⁵⁶ Die gleichen Bestimmungen wurden in das heutige Strafgesetzbuch übernommen. Eine Person, die ohne Genehmigung eine Uniform des Klerus einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft verwendet, kann mit ein bis drei Monaten Haft oder mit einer Geldstrafe bestraft werden (Art. 241).

XIV. Besondere Fragen des Staatskirchenrechts

Die Rückerstattung der während des totalitären Regimes beschlagnahmten Güter an die Kirchen schreitet langsam voran. Aber in welchem Maße kann die Rückerstattung des Mobiliar- und Immobilienvermögens der Glaubensgemeinschaften stattfinden, wenn dessen

⁵⁶ Berthold W. Köber, a. a. O., S. 378.

Inventur nicht vollständig durchgeführt wurde?⁵⁷ Das Ende des totalitären (diktatorialen), kommunistisch-atheistischen Regimes Rumäniens am 22. Dezember 1989 und der Übergang zu einem demokratischen Staat ermöglichte und verpflichtete zugleich die staatlichen Institutionen, die Religionsrechte und -freiheiten einzuhalten und zu garantieren. Dies impliziert das Recht der Glaubensgemeinschaften auf Privateigentum, im Einklang mit der Verfassung Rumäniens aus dem Jahr 2003. In diesem Sinne, auf Grund der diesbezüglich bestehenden gültigen Gesetzgebung (z.B.: Gesetz Nr. 18/1991, Gesetz Nr. 169/1997, Gesetz Nr. 10/2000 usw.) müssen heute die rumänischen Behörden das bewegliche und unbewegliche Eigentum, welches willkürlich vom kommunistisch-atheistischen Regime insbesondere nach dem 6. März 1945 beschlagnahmt wurde, rückerstatten.⁵⁸ Trotz allem hat die heutige Regierung Rumäniens durch programmatische politische Dokumente, die 2004 veröffentlicht wurden, die Verantwortung diesbezüglich übernommen und hält es für unerlässlich, dass die Vertreter der zentralen und lokalen politisch-administrativen Macht die Pflicht und die Verantwortung für die Klärung dieses Missstandes tragen.

XV. Bibliographie

- Agoston, Ferencz*, Der Dienst der Versöhnung als Aufgabe der Pastoral in Rumänien, Dettelbach: Röhl 1992.
- Angheliescu, Gheorghe*, Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Rumänien nach 1989. Eine kurze sozial-historische und politische Studie zwischen Analyse und Kritik, Symposium an der Evangelischen Akademie Siebenbürgen, Hermannstadt 2008.
- Barth, Günther/Dobrescu, Laura/Patru, Alina*, Die Rumänisch-Orthodoxe Kirche. Deutsch-Rumänische Schriften zum Jungen Dialog II, Hannover: Kirchenamt der EKD 2004.
- Bergmann, Holger*, Die Störung im Selbstbild, Eigenverlag 2002.
- Constantinescu, Mihai/Iorgovan, Antonie/Muraru, Ioan/Tănăsescu, Elena Simina*, Constituția României revizuită. Comentarii și explicații, Bukarest: Ed. All Beck 2004.

⁵⁷ *Jürgen Henkel*, a. a. O.

⁵⁸ *Gheorghe Angheliescu*, a. a. O.

Staat und Kirche in Rumänien

- Dix, Holger/Henkel, Jürgen* (Hrsg.), Die Europadebatte in den Kirchen Rumäniens, Hermannstadt, Bonn: Schiller 2011.
- Döpman, Hans-Dieter* (Hrsg.), Religion und Gesellschaft in Südosteuropa, München: Südosteuropa-Gesellschaft 1997.
- Duțu, Alexandru*, Kirche und Staat im heutigen Rumänien, in: *Papalekas, Johannes Chr.* (Hrsg.), Institutionen und institutioneller Wandel in Südosteuropa, Südosteuropa-Jahrbuch Bd. 25, München: Südosteuropa-Gesellschaft 1994, S. 123–130.
- Funza, Florin*, Das Gesetz über die Religionsfreiheit und den allgemeinen Status der Glaubensgemeinschaften – eine unerlässliche/notwendige/unumgängliche Umorientierung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Rumänien, Symposium an der Evangelischen Akademie Siebenbürgen, Hermannstadt 2008.
- Ghermani, Dionisie*, Kirche und Glauben im kommunistischen Rumänien, in: *Janas, Hubertus* (Hrsg.), Rumänien: die Situation der katholischen Kirche im Kontext von Geschichte und aktueller Politik, Eichstätt, München: Kirche in Not/Ostpriesterhilfe 1991.
- Gordon, Vasile*, Evaluarea predării religiei în școală. Rezultate, Probleme, Perspective (dt. Der Religionsunterricht in der Schule. Ergebnisse, Probleme, Ausichten), in: *ders.* (Hrsg.), Biserica și școala (dt. Kirche und Schule), Bukarest: Ed. Christiana 2001, S. 9–23.
- Henkel, Jürgen*, Kirche – Staat – Gesellschaft in Rumänien nach 1989. Aufbruch und Widersprüche auf dem Weg in die EU, Vortrag auf dem Symposium über Kirche und Staat in Rumänien nach 2007, Sibiu 2008.
- Henkel, Jürgen*, Staat und Kirchen im heutigen Rumänien, in: Herder Korrespondenz, Monatshefte für Gesellschaft und Religion 2008, S. 423–428.
- Henkel, Jürgen*, Rumänische orthodoxe Fakultäten im Aufwind, in: G2W Nr. 11/2004, S. 16–20.
- Ivan, Iorgu*, Organizarea și administrarea BOR în ultimii 50 de ani (1925–1975) (dt. Die Organisation und Verwaltung der ROK in den letzten 50 Jahren) in: ROK 92 (1975), S. 1406–1420.
- Köber, Berthold W.*, Das Recht der Religionsgemeinschaften in Rumänien, in: *Lienemann, Wolfgang/Reuter, Hans-Richard* (Hrsg.), Das Recht der Religionsgemeinschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, Baden-Baden: Nomos 2005, S. 355–392.
- Leb, Ioan Vasile*, Die Rumänische Orthodoxe Kirche im Wandel der Zeit, Cluj-Napoca: Ed. Presa Universitară Clujeană 1998.
- Morar, Alexandru*, Biserica românească sub dictatura comunistă (dt. Die Rumänische Kirche unter der kommunistischen Diktatur), in: Studia Universitatis Babeș-Bolyai-Theologia Orthodoxa, Nr. 1–2/2001, S. 31–40.

Emanuel P. Tăvală

- Moraru, Alexandru*, Biserica Ortodoxa Romana intre ani 1990–2000 (dt. Die Rumänisch Orthodoxe Kirche zwischen 1990–2000), in: *Studia Universitatis Babes-Bolyai-Theologia Orthodoxa*, Nr. 1–2/2002, S. 40–51.
- Ministerul Culturii si Cultelor (Kultusministerium)*, Viata religioasa din Romania (dt. Das religiöse Leben in Rumänien), Ed.a III-a, Bukarest 2008.
- Oancea, Dorin*, Biserica Ortodoxa Romana in raport cu regimul comunist din România (dt. Die ROK in Bezug auf das kommunistische Regime), in: *Revista Teologica* Nr. 4/1997, Sibiu S. 30–48.
- Octavian, Nicu*, Statutul invatamantulu teologic si religios in România (dt. Die Situation der theologischen Ausbildung und des Religionsunterrichts in Rumänien), in: *ROK CXX* (2002), S. 189–211.
- Păcurariu, Mircea*, Geschichte der Rumänischen Orthodoxen Kirche, Oikonomia, Quellen und Studien zur orthodoxen Theologie, Band 33, Erlangen 1994.
- Stan, Liviu*, Tradiția pravilnică a Bisericii. Insemnătatea și folosul cunoașterii legilor după care se conduce Biserica, (dt. Die nomokanonische Tradition der Kirche...) in: *Studii Teologice* Nr. 5-6/1960, S. 467–483.
- Sutner, Ernst Christoph*, Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, Wien, München: Herold 1978.
- Vlad, Monica*, Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Aktuelle Aspekte aus Rumänien in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 52 (2007), S. 543–549.
- Voicu, Constantin/Dumitrascu, Nicu*, Patrologie (dt. Patristik), Bukarest: Ed. Institutului Biblic și de Misiune al Bisericii Ortodoxe Române 2004.